



Grundsteinlegung für das Neue Verwaltungszentrum

City-Light-Plakate laden zur Veranstaltung am Sonnabend, 9. April, am Ferdinandplatz ein

Platz für Zukunft – so steht es in großen Lettern auf den städtischen City-Light-Plakaten, die im gesamten Dresdner Stadtgebiet aushängen. Mit den 123 Plakaten lädt die Landeshauptstadt Dresden zur Grundsteinlegung für das Verwaltungszentrum am Sonnabend, 9. April, ein.

Bis 2025 baut die Landeshauptstadt Dresden mithilfe ihrer Tochtergesellschaft Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG ein neues Verwaltungszentrum in zentraler Lage für 1.350 Beschäftigte. Oberbürgermeister Dirk Hilbert erklärt: „Der Neubau löst nicht nur die Frage der zukünftigen Unterbringung der Beschäftigten, sondern steht gleichzeitig für neue Arbeitsmodelle und die wachsende Digitalisierung der Verwaltung. Mit der Bebauung der Fläche zwischen Ferdinandplatz und Georgplatz schaffen wir also nicht nur städtebaulich einen ‚Platz für Zukunft‘, sondern richten uns an den künftigen Bedürfnissen der Menschen in Dresden aus und verbessern die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung“.

Auf zwei unterirdischen und sieben oberirdischen Geschossen finden sich neben modernen Arbeitswelten für die Beschäftigten auch ein öffentliches Konferenz- und Veranstaltungszentrum, ein Bürgerbistro mit Abendbetrieb, das Fundbüro, das Stadtmodell sowie rund 400 Fahrrad- und 160 Pkw-Stellplätze.

Um diesen Schritt zu feiern, findet um 11 Uhr die Grundsteinlegung statt, bei der die Zeitkapsel mit aktuellen Dokumenten und Zeitzeugnissen befüllt und anschließend mit Segenssprüchen in den Grundstein gelegt wird.

Darüber hinaus wird es am 9. April auch ein Programm für alle Besucherinnen und Besucher an der Baustelle geben. Dort erfahren sie Wissenswertes rund um das Bauvorhaben und können sich bei den einziehenden Ämtern unter anderem über Karriere- und Ausbildungsmöglichkeiten bei der Landeshauptstadt und die Arbeit des Fundbüros informieren. Außerdem beantworten die Kolleginnen und Kollegen der Fachämter Fragen rund um die Themen Hochwasservorsorge, Stadtklima und Naturschutz sowie Abfallvermeidung und Stadtsauberkeit.

Kleine Besucherinnen und Besucher können ein Müllauto der Stadtreinigung entdecken und bei der Arbeitsgemeinschaft aus Ed. Züblin AG und Dressler Bau GmbH ausprobieren, wie eigentlich gemauert und geschalt wird. Dort erfahren sie auch, warum selbst der Bau eines modernen



Verwaltungszentrums nicht ohne Holz auskommt.

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität zeigt, wie der Vorplatz des neuen Gebäudes aussehen kann und fragt, welche Nutzungen sich die Dresdnerinnen und Dresdner für den neuen Platz in der Innenstadt wünschen. Darüber hinaus demonstriert das „Bürgerlabor“ der Zukunftsstadt Dresden mit verschiedenen Projekten, wie Beteiligung und ehrenamtliches Engagement zu einer transparenten und modernen Stadtverwaltung beitragen. Praktische Beispiele für eine solche Beteiligung zeigen unter anderem die Plattform ehrensache.jetzt sowie Vereine, die sich für Geflüchtete und Menschen in der Ukraine engagieren. Oberbürgermeister Dirk Hilbert sowie mehrere Beigeordnete bieten

Bürgersprechstunden an.

Parallel zu den städtischen City-Light-Plakaten wirbt an der Fassade der Galeria Dresden ein großes Plakat für die Grundsteinlegung und den Infopunkt zum Verwaltungszentrum. Der Infopunkt entsteht in der fünften Etage der Galeria Dresden und zeigt, neben Informationen rund um das Bauvorhaben, mithilfe eines Lego-Modells und einer großen Visualisierung, wie sich das Verwaltungszentrum ins Stadtbild einfügen wird.

Weitere Informationen zum Verwaltungszentrum, wie zum Beispiel eine Baustellen-Webcam und die Ansicht im 3D-Stadtmodell sowie das Programm zur Grundsteinlegung stehen im Internet unter

www.dresden.de/ferdinandplatz

Ukraine-Hilfe

3

Dienstags und donnerstags von 14 bis 18 Uhr steht das Bürgerlabor an der Kreuzstraße 2 am Neuen Rathaus als „Ehrenamts-Eck“ Akteuren im Rahmen der Ukraine-Hilfe offen. Die Landeshauptstadt Dresden bietet diesen Ort gemeinsam mit ihrem städtischen Kooperationspartner Bürgerstiftung Dresden und ihrer Freiwilligenagentur ehrensache.jetzt an. Willkommen sind Interessierte zum Austausch von Erfahrungen, Ideen und Fragen.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert sagt: „Die Dresdnerinnen und Dresdner engagieren sich in großer Zahl und mit beachtlichem Engagement für die Geflüchteten aus der Ukraine. Auch viele Vereine, Verbände und Unternehmen sind sehr aktiv und helfen. Sie suchen Austausch, Partner für Ideen, haben Fragen und suchen Helfer. Dafür schaffen wir im ‚Bürgerlabor der Zukunftsstadt Dresden‘ am Neuen Rathaus, Kreuzstraße 2, zweimal wöchentlich einen persönlichen Anlaufpunkt. Die Bürgerstiftung Dresden ist seit vielen Jahren Partner der Landeshauptstadt im Bereich bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt, sie wird das Gesprächsformat im Bürgerlabor gestalten und Interessierte verbinden. Dresden engagiert sich vielfältig für die Ukraine-Hilfe. Ich bin sehr stolz auf unsere Stadtgesellschaft, wie sie auf diese Krisensituation reagiert. Dieses Engagement wollen wir mit diesem Angebot unterstützen.“

Weitere Informationen stehen unter buergerstiftung-dresden.de sowie unter dresden.ehrensache.jetzt.

Beilage

+

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren.

Aus dem Inhalt

▶

Allgemeinverfügung (Stadt)	
Absonderung	12–14
Stadtrat	
Beschluss vom 24. März 2022	14
Ausschüsse tagen	25–26
Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen	26
Fachförderrichtlinie Soziales	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte im Bereich Soziales	14–20
Ausschreibung	
Stellen	29

Internationale Wochen gegen Rassismus 2022 – Haltung zeigen (3 und Schluss)

„Mein Motto ist: Hilf, wo du kannst! Hilf anderen Menschen!“

Frauenpower im Engagement für Dresden – Mariana Seeboth, Koordinatorin im Kolibri e. V.

Die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ finden in Dresden seit 14. März bis zum 6. April unter dem Motto „Haltung zeigen!“ statt. Es sind bundesweite Aktionswochen der Solidarität mit den Gegnerinnen und Gegnern sowie Opfern von Rassismus. Sie wollen auf Diskriminierung aufmerksam machen und laden ein, innezuhalten, zu reflektieren und sich zu informieren. In diesem Zusammenhang beschreiben Dresdnerinnen mit Migrationshintergrund in einer Serie, wie sie sich für Dresden engagieren und für Diversität einsetzen. Im letzten Teil steht Mariana Seeboth, Koordinatorin im Kolibri e. V., Rede und Antwort.

Wofür engagieren Sie sich und warum?
Wenn jemand seine Arbeit leidenschaftlich ausübt, dann ist die Grenze zwischen Haupt- und Ehrenamt oft verschwommen. Ich liebe meinen Verein Kolibri e. V., weshalb ich möchte, dass es ihm gut geht.

Die Tätigkeiten und Philosophie des Vereins stimmen mit meiner eigenen Weltanschauung überein. Daher engagiere ich mich gern und stehe zu der Arbeit hier. Unser Verein spricht verschiedene Altersgruppen an und bietet ein breites Angebotsspektrum.

Ich liebe es aber auch zu sehen, wie sich Kolibri e. V. erweitert, vielfältiger und immer internationaler wird. Außerdem fungiere ich als Koordinatorin für den persischen Frauentreff unseres Vereins. Ich kenne Frau Karimi, die den Frauentreff betreut, schon seit 2015 und konnte sehen, wie sie und die anderen Frauen sich immer weiterentwickeln. Frau Karimi ist eine echte Powerfrau und ein Vorbild für viele Frauen und Familien.

Der Wunsch zu helfen, ist jedoch schon seit meiner Kindheit tief in mir

verankert. Meine Eltern sagten mir damals immer: „Hilf, wo du kannst! Hilf anderen Menschen!“

Seit meiner früheren Tätigkeit im Büro des Sächsischen Ausländerbeauftragten brenne ich für die Arbeit im Bereich Migration, Integration und Asyl. Während meiner Schwangerschaft schrieb ich dann das Projekt „Menschen helfen Menschen“, mit welchem ich 2015 beim Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk e. V. angestellt wurde. Zuerst wurde ich dort Regionalkoordinatorin und später Koordinatorin für Integration und Ehrenamt, dabei betreute ich unter anderem Geflüchtete. Während meiner Arbeit erinnerte ich mich oft an meine erste Zeit in Deutschland zurück. Ich konnte etwas zurückgeben, von der Unterstützung, die ich selbst erfahren habe – und ich liebe es einfach, Menschen, die Hilfe brauchen, und Menschen, die Hilfe anbieten, zusammenzubringen.

Sehen Sie Engagement als eine Chance, Diskriminierung abzubauen?

Ich denke, es kann eine Chance sein, aber ist nicht das Ziel. Engagement geht über Herkunft hinaus, weshalb ich hoffe, dass hierdurch Vorurteile abgebaut werden können. Ich sehe mich selbst als Vermittlerin und sehe das Suchen, Finden und Zusammenbringen von Menschen als meine Lebensaufgabe an. Ich hoffe, dass sich Menschen durch Engagement näherkommen und mehr Verständnis füreinander entwickeln. Dies geschieht auch in unserem Verein. Er wächst stetig und bringt die Menschen in ihrer Vielfalt unter einem Dach zusammen. Wir können voneinander und miteinander lernen sowie Herausforderungen gemeinsam bewältigen. Dies geschieht über Generationen hinweg.



Mariana Seeboth, Koordinatorin im Kolibri e. V.
Foto: Jenny Weber

Möchten Sie Dresdnerinnen und Dresdner, die sich ebenfalls engagieren wollen, etwas mit auf den Weg geben?

Engagement ist so vielfältig. Für jede und jeden ist etwas dabei, egal wie viel Zeit jemand investieren kann und mag. Es kommt dabei auch nicht darauf an, wie groß oder klein der Beitrag ist. Wichtig ist, dass wir über unseren eigenen Schatten springen und einfach den ersten Schritt wagen. Schaut erstmal, was euch Spaß macht und wo ihr etwas beitragen wollt. In Dresden gibt es viele Möglichkeiten!

Und wie ein ehrenamtlicher Kollege einmal sagte: „Man nimmt so viel Glück mit nach Hause.“ Ehrenamt macht also glücklich!

■ Auszug aus dem Programm

■ Sonnabend, 2. April, 15 bis 19 Uhr, ZMO-Jugend e. V., Kipsdorfer Straße 100: Vielfalt

erleben. Musik sagt mehr als Worte ...

■ Montag, 4. April, 17 bis 17.30 Uhr, Kreuzkirche, An der Kreuzkirche 1: Ökumenisches Friedensgebet zum Gedenken an Jorge Gomondai

■ Montag, 4. April, 19.30 bis 21 Uhr, Bibliothek Gorbitz, Merianplatz 4: Wer wird denn da gleich schwarz sehen? Lesung mit Marius Jung

■ Montag, 4. April, 20 bis 22 Uhr, Club Passage, Leutewitzer Ring 5: Exil, Filmvorführung

■ Dienstag, 5. April, 16 bis 19 Uhr, Rosenwerk, Jagdweg 1–3: offene Fahrrad-Selbsthilfswerkstatt

www.dresden.de/iwgr



Dresden erinnert an den Todestag von Jorge Gomondai

Internationale Wochen gegen Rassismus 2022 enden am 6. April mit Podcast-Angebot und Kundgebung

Am 6. April 2022 vor genau 31 Jahren erlag Jorge Gomondai, der 1981 als Vertragsarbeiter aus Mosambik in die DDR kam, in Dresden den Folgen rassistischer Gewalt. Sein Todestag markiert heute

das Ende der Internationalen Wochen gegen Rassismus und ist Anlass für einen dreiteiligen Podcast, der der Frage nachgeht: „Warum wir gedenken?“. Mehr als drei Jahrzehnte nach dem Tod Gomondais sprechen drei Menschen darin über unterschiedliche Formen von Rassismus, der nicht nur ihren Alltag, sondern auch Institutionen und Strukturen bis heute durchzieht. Interessierte können den Podcast ab Mittwoch, 6. April, unter dem Link: soundcloud.com/user-342027689 streamen.

In der ersten Folge kommt O. M. (die nicht namentlich genannt werden möchte) zu Wort. Sie erzählt über ihr Leben als Vertragsarbeiterin in Sachsen, ihre Erlebnisse nach dem Mauerfall, über ihre Angst und Trauer nach der Ermordung Gomondais und über eigene Rassismuserfahrungen. Emiliano Chaimite berichtet in Folge zwei

über seinen Einstieg in die Politik nach der Tötung Jorge Gomondais, über den Kampf für die Errichtung eines Gomondai-Gedenkortes in Dresden und sein Engagement für mehr politische Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in Sachsen. In der dritten und letzten Folge spricht Maya Singh über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen in der politischen Bildungsarbeit als Frau of Colour. Außerdem berichtet sie, was es ihrer Meinung nach braucht, um Rassismus in Dresden nachhaltig zu bekämpfen.

Die Podcasts sind eine Zusammenarbeit des Podcastkanals „KanaXiatisch“ und der Initiative „Gedenken. Erinnern. Mahnen“ in Dresden. Die Macher von KanaXiatisch geben von Rassismus betroffenen Menschen und ihren Geschichten einen Raum, Gehör zu finden.

Der Initiativkreis vereint engagierte Menschen verschiedener Organisationen, die das Gedenken an Jorge Gomondai und Marwa El-Sherbini in Dresden wachhalten wollen.

Am Mittwoch, 6. April, dem letzten Veranstaltungstag der Internationalen Wochen gegen Rassismus, finden folgende Veranstaltungen in Dresden statt:

■ 14 Uhr, Jorge-Gomondai-Platz: Fotoausstellung „Brotherland“, eine visuelle Forschung über Nationalismus, Gewalt und zerbrochene Träume von Martina Zaninelli und Thomas Jacobs

■ 16 Uhr, ab dem Alaunplatz: „Critical walk“ – Kritischer Spaziergang

■ 18 Uhr, Jorge-Gomondai-Platz: Gedenk Kundgebung

Änderungen sind vorbehalten.

www.dresden.de/iwgr



Stadt organisiert Hilfe und Unterstützung für Geflüchtete aus der Ukraine

Finanzielle Hilfe für privat untergebrachte Geflüchtete – Hotline der Ukraine-Hilfe mit erweiterten Sprechzeiten



■ Vor Ort im Ankunftszentrum für ukrainische Geflüchtete

Sachsens Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner besuchte am 25. März das Ankunftszentrum für ukrainische Geflüchtete, das die Stadt Dresden in der Messe eingerichtet hat. Bei einem Rundgang erläuterten ihm Oberbürgermeister Dirk Hilbert, Ordnungsbürgermeister Detlef Sittel und der Leiter des Bürgeramtes Dr. Markus Blocher die aktuelle Situation vor Ort und welche Herausforderungen zu lösen sind.

■ Fiktions-Bescheinigungen

Ukrainer in privaten Unterkünften können sich bei der Ausländerbehörde per E-Mail an auslaenderbehoerde@dresden.de melden, um eine Fiktions-Bescheinigung zu erhalten. Damit können sie beim Sozialamt Unterstützungsleistungen für Verpflegung und Unterkunft beantragen. Das Zusenden der Fiktions-Bescheinigung kann allerdings einige Tage dauern. Die Beschäftigten der Ausländerbehörde mussten zunächst zur Unterstützung eingesetzte Kollegen aus anderen Ämtern einarbeiten. Es ist ein Rückstau entstanden, der nun abgearbeitet wird.

■ Wie kommen privat untergebrachte Geflüchtete schnellstmöglich an finanzielle Hilfe?

Alle registrierten Personen, die per E-Mail an sozialleistungen-asyl@dresden.de einen Antrag auf Sozialleistungen gestellt haben, erhalten zeitnah einen Termin zur Vorsprache im Sozialamt. Privat untergebrachte Geflüchtete können auch ohne Fiktions-Bescheinigung bei den Außenstellen des Sozialamtes eine Vorschusszahlung auf die noch zu gewährenden Leistungen nach dem AsylLG erhalten.

- Außenstelle Nord: Bürgerstraße 63, Hinterhaus, 01127 Dresden für die Stadtbezirke Klotzsche, Neustadt, Pieschen und die Ortschaften Weixdorf, Langebrück, Marsdorf
- Außenstelle West/Mitte/Süd: Lingnerallee 3, Südeingang, 5. Obergeschoss, 01069 Dresden

Im Ankunftszentrum Messe Dresden: Oberbürgermeister Dirk Hilbert (2. von links) und Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner (rechts) im Gespräch mit ukrainischen Kindern. Foto: Diana Petters

für die Stadtbezirke Altstadt, Plauen, Cotta und die Ortschaften Cossebaude, Altfranken, Gompitz

■ Außenstelle Ost: Hertzstraße 23, 01257 Dresden

für die Stadtbezirke Blasewitz, Leuben, Prohlis, Loschwitz und die Ortschaften Schönfeld-Weißig und Kauscha

■ Sprechzeiten

■ dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr

■ donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

■ In diesen Zeiten ist eine Vorsprache auch ohne vorherige Terminvereinbarung möglich

■ Hotline der Ukraine-Hilfe mit erweiterten Sprechzeiten

Die Hotline der Ukraine-Hilfe (03 51) 4 88 22 55 hat nun erweiterte Sprechzeiten. Diese sind:

Montag und Mittwoch 9 bis 16 Uhr

Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr

Freitag, Sonnabend und Sonntag 9 bis 14 Uhr

E-Mail: ukraine-hilfe@dresden.de

■ Hort der 51. Grundschule spendet für Vor-Ort-Hilfe in der Ukraine

Am 25. März überreichten Kinder und Angestellte des städtischen Hortes der 51. Grundschule „An den Platanen“ in Striesen 8.777 Euro an die Hilfsorganisation arche noVa. Das Geld stammt aus einem Spendenlauf der Hortkinder am 18. und 21. März und soll nun der humanitären Arbeit von arche noVa in der Ukraine zugutekommen. Gesa Himmelrath von arche noVa überreicht einer Gruppe von Hortkindern eine Spendenurkunde und berichtet über die Arbeit der Hilfsorganisation.

Die insgesamt 424 Kinder aus dem Hort der 51. Grundschule haben mit ihren Erzieherinnen und Erziehern in den vergangenen zwei Wochen weitere Spendenaktionen durchgeführt,

Hilfe für die Ukraine. Mit ihren Spendenaktionen sammelten die Kinder des Hortes der 51. Grundschule insgesamt 8.777 Euro ein.

Foto: Claudia Melzer

um die humanitäre Arbeit von Hilfsorganisationen für die ukrainische Zivilbevölkerung zu unterstützen. Bei einem Kuchenbasar am 10. März haben sie 1.600 Euro eingenommen. Jeweils 800 Euro spendeten die Hortkinder an Mission Lifeline und an arche noVa. Eine weitere Spende über 1.100 Euro an Mission Lifeline stammt aus den Einnahmen eines Flohmarktes im Hort am 16. März. Für den Flohmarkt spendeten die Hortkinder ihr eigenes Spielzeug, welches an andere Hortkinder gegen einen Obolus abgegeben wurde.

■ Volkshochschule bietet zusätzliche Veranstaltungen zum Thema Ukraine an

Bei einer Online-Veranstaltung am Montag, 25. April, 18 Uhr, steht das Thema Ukraine und die Europäische Union im Mittelpunkt. Diese Veranstaltung ist gebührenfrei. Um Anmeldung unter www.vhs-dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 25 44 00, wird gebeten, insbesondere, um für die Online-Veranstaltung den Link zu erhalten.

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar findet wieder Krieg auf europäischem Boden statt. Hinter dem Konflikt steht eine lange Vorgeschichte, die in der Ostukraine und der Krim-Annexion ihren bisherigen Höhepunkt fand. Für die Menschen kam der Krieg dennoch unerwartet. Schon die Proteste auf dem Maidan in Kiew 2013/14 haben deutlich gemacht, dass viele Ukrainerinnen und Ukrainer dem Westen zugewandt sind. Einen raschen Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union hat der EU-Gipfel im März 2022 dennoch abgelehnt.

Die Hintergründe dazu, welche Auswirkungen sich für die Beziehungen zwischen der Ukraine und der Europäischen-Union ergeben und welche

Rolle die EU überhaupt in Putins Angriffs-Krieg spielt, werden im Gespräch mit dem Europaabgeordneten Michael Gahler, Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Ukraine, im Livestream erörtert.

Telefon (03 51) 25 44 00
www.vhs-dresden.de

■ Große Solidarität mit der Ukraine:

Bei arche noVa sind bereits über 500.000 Euro Spenden für die Nothilfe in der Ukraine eingegangen. Der Bedarf an humanitärer Hilfe steigt aber weiterhin stark. Der Dresdner Verein arche noVa hilft über Partnerorganisationen in der Ukraine vor Ort und arbeitet eng mit internationalen Hilfsorganisationen zusammen. Insbesondere für bedürftige Menschen, die nicht fliehen können und im Kriegsgebiet zurückbleiben, ist die Lage prekär. Wichtig sind momentan vor allem Geldspenden. Durch die Partnerschaft mit den Organisationen Terra Tech und UNIT unterstützt arche noVa Menschen in der Ukraine finanziell, um deren Selbstversorgung weiterhin sicherzustellen. Verteilaktionen unterstützen zusätzlich die Grundversorgung mit Produkten, die im lokalen Handel nicht mehr erhältlich sind. Ein großes Problem sind fehlende Stromgeneratoren. Das Stromnetz in der Ostukraine ist vielerorts zusammengebrochen. Auch die Wasserpumpen fallen deshalb aus. Mit der Lieferung von Generatoren kann den Menschen zumindest ein paar Stunden pro Tag fließendes Wasser erhalten werden. Für die Nothilfe in der Ukraine ist arche noVa auch weiterhin angewiesen auf Spenden:

arche noVa e. V.
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE78 8502 0500 0003 5735 00
BIC: BFSWDE33DRE

Telefon (03 51) 4 88 22 55
E-Mail: ukraine-hilfe@dresden.de
www.dresden.de/ukraine-hilfe

Der Oberbürgermeister gratuliert

■ **zum 102. Geburtstag**
am 2. April
Ilse Niese, Plauen

■ **zum 90. Geburtstag**
am 1. April
Ursula Roch, Loschwitz
am 3. April
Werner Jannasch, Blasewitz
am 4. April
Dr. Wolfgang Kleber, Loschwitz
am 5. April
Hubertus Sachse, Blasewitz
Johanna Kirste, Pieschen
Siegfried Tutewohl, Blasewitz
Helmut Ledwig, Blasewitz
Günter Hoppe, Altstadt
am 6. April
Werner Küttner, Rennersdorf
Dieter Münch, Altstadt
am 7. April
Peter Poliwoda, Cotta
Inge Kurzreuther, Weixdorf
Peter Porzig, Altstadt

■ **zur Goldenen Hochzeit**
(50. Hochzeitstag)
am 1. April
Stefan und Margit Zierfuß, Pappritz
am 5. April
Frank und Helga Holfert, Pappritz

Freie Plätze für die Kinder-Erholungsreise 2022

Der gemeinnützige Verein Amigos de la Cultura e. V. plant vom 24. Juli bis 7. August eine Kinderfreizeit zur Erholung von Kindern und Jugendlichen. Die Kosten betragen 560 Euro pro Teilnehmer. Eine Ermäßigung von bis zu 260 Euro durch die Landeshauptstadt Dresden ist auf Antrag möglich. Inklusiv-Leistungen sind:

- Hin- und Rückreise im Bus
- Unterbringung in Bungalows (je zwei Vier-Bettzimmer)
- Feste und Turniere wie Grillfest, Waldfest, Sportfest, Pferdreiten, Bogenschießen, Open-Air-Disco etc.
- Zahlreiche Aktivitäten wie Freibadbesuche, Trampolinanlagen, Kegelbahn, Hochseilgarten etc.
- Vollpension inklusive Frühstücks- und Abendessen-Buffer, selbstgekohtes Mittagessen

Interessierte Kinder und Jugendliche können sich noch bis Donnerstag, 7. April, dafür wie folgt anmelden:
Telefon: (01 60) 98 44 55 88
E-Mail: f.michel@amigos-cultura.de
Ansprechpartner: Franz-Josef Michel
Amigos de la Cultura e. V.
Tiergartenstraße 32
01219 Dresden

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 17 Jahren, die Lust haben, eine unvergessliche Zeit zu verbringen und neue Freundschaften zu schließen. Während dem Aufenthalt werden sie von mehreren ehrenamtlichen Betreuern begleitet, die jederzeit als Ansprechpartner vor Ort sind.

Kinder- und Jugendbeauftragte ruft zum Abstimmen auf

Drei Entwürfe für einen Avatar stehen zur Wahl

Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden, Anke Lietzmann, bekommt eine Grafik-Figur, einen sogenannten Avatar, an die Seite gestellt. Der Avatar soll die Kinder- und Jugendbeauftragte sowie ihre Arbeit im Internet, auf Plakaten und auf anderen Druckerzeugnissen repräsentieren. Drei Avatare stehen als Skizzen jetzt zur Abstimmung in Schulen und im Internet.

Welchen der drei Charaktere künftig die Kinder- und Jugendbeauftragte repräsentieren soll, möchte Anke Lietzmann die Kinder und Jugendlichen selbst entscheiden lassen.

Deshalb startet sie folgenden Aufruf: „Liebe Kinder, liebe Jugendliche, ich bitte euch, mich bei der Wahl des Avatars zu unterstützen! Die Figur ist in

erster Linie für euch gedacht und muss folglich auch euch gefallen. Unter www.dresden.de/avatar-abstimmung könnt ihr bis Montag, 11. April, eure Stimme abgeben, welcher der drei Entwürfe (siehe Abbildungen unten) euch am besten gefällt! Selbstverständlich dürfen euch eure Eltern oder größeren Geschwister bei technischen Fragen unterstützen. Auf der Website wird auch das Ergebnis der Abstimmung veröffentlicht.“

Bevor der finale Avatar zum Einsatz kommen wird, arbeitet die Gestaltungsagentur den Entwurf farbig aus und passt ihn an das Corporate Design der Landeshauptstadt an.

Um eine geeignete Grafik-Figur zu kreieren, trafen sich bereits im November 2021 Schülerinnen und

Schüler einer 8. und 10. Klasse der 46. Oberschule in Dresden mit der Agentur „die Superpixel“ aus Leipzig digital zu einem Auftaktermin. Die Jugendlichen berieten den beauftragten Illustrator Cesar Tezeta, wie ihrer Meinung nach ein solcher Avatar aussehen und mit welchen Eigenschaften er ausgestattet werden soll.

Kontakt:
Anke Lietzmann, Kinder- und Jugendbeauftragte
Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19
1. Etage/Raum 177
Telefon (03 51) 4 88 21 50
E-Mail: kinderbeauftragte@dresden.de

www.dresden.de/avatar-abstimmung



Avatar 1.



Avatar 2.



Avatar 3. Entwürfe: die superpixel/Cesar Tezeta

Landeshauptstadt sucht wieder „genialsoziale“ Jugendliche

Schülerinnen und Schüler können sich bis zum 30. Juni für Aktionstag bewerben

Am 12. Juli dem letzten Dienstag vor den Sommerferien, ist wieder „genialsozial“-Tag. Ab sofort können sich Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse für den Aktionstag anmelden. Die Anmeldefrist läuft noch bis zum 30. Juni. Weitere Informationen gibt es unter www.dresden.de/genialsozial. Insgesamt 188 Plätze stehen dieses Jahr in den unterschiedlichsten Ämtern und Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung.

Egal ob im Streifendienst oder im

Tierheim, beim Büchersortieren oder zur Unterstützung im Krankenhaus: Sechs Stunden können Jugendliche die Schulbank gegen eine Arbeitsstelle tauschen. Weitere Einsatzmöglichkeiten gibt es unter anderem im Amt für Schulen, im Umweltamt, im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen und im Amt für Kindertagesstätten sowie im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen oder im Haupt- und Personalamt. Mit einem Großteil des erarbeiteten Geldes werden verschiedene Projekte der Ent-

wicklungszusammenarbeit umgesetzt. Sie eröffnen vor allem jungen Menschen in ärmeren Teilen der Erde neue Lebensperspektiven. Die Jugendlichen setzen sich jedoch auch mit Notsituationen in ihrem eigenen Umfeld auseinander. Denn mit 30 Prozent des an der Schule erarbeiteten Betrages können sie eigene soziale Projekte in der Schule oder im Schulumfeld initiieren.

www.dresden.de/genialsozial

Wie wäre es mit Ausbildungsplätzen auf dem Silbertablett?

Sachsenweiter Aktionstag für Ausbildungsverantwortliche und Schulabsolventen

Am Dienstag, 12. April, veranstaltet die Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft gGmbH (bsw) sachsenweit den Aktionstag Ausbildung. In Dresden findet die Veranstaltung im bsw-Bildungszentrum Dresden auf der Otto-Mohr-Straße 10 im Stadtteil Reick statt. Hier können sich Schulabsolventen bei mehreren Unternehmen vorstellen. Eine Anmeldung zur Teilnahme ist bis Mittwoch,

6. April, unter www.bsw-sachsen.de möglich. Hier können die Schulabsolventen auch sehen, welche Unternehmen anwesend sein werden.

Insgesamt kann jeder bis zu fünf Unternehmen auswählen, bei denen man sich in einem 15-minütigen Mini-Bewerbungsgespräch vorstellen möchte. Wenn beide Seiten das Gespräch positiv einschätzen, erhält die Schülerin bzw.

der Schüler eine Feedback-Karte, die zu einem Praktikum oder größerem Bewerbungsgespräch einlädt.

Das Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft (bsw) ist zertifizierter Bildungsträger und führt im Auftrag der Agentur für Arbeit Weiterbildungen und Umschulungen durch.

www.bsw-sachsen.de

Schwerpunkt Geschlechtervielfalt und -gerechtigkeit

34. Filmfest Dresden findet vom 5. bis 10. April statt

Im April heißt es wieder: Kurze Filme – große Emotionen! Das 34. Filmfest Dresden vom 5. bis 10. April bringt erneut an sechs Tagen die besten Kurzfilme aus aller Welt in die Dresdner Kinos. Insgesamt 13 Spielstätten, darunter erstmals auch das Zentralkino, Kraftwerk Mitte 16, sowie das Kino im Kasten, August-Bebel-Straße 20, präsentieren über 300 Kurzfilme und zahlreiche Events.

Der diesjährige rote Faden, der sich durch das Programm zieht, widmet sich der Geschlechtervielfalt und -gerechtigkeit. Sowohl Filmprogramme als auch Diskussionsformate zeigen auf, wie länderübergreifend Geschlechtergerechtigkeit, Feminismus und das Streben nach Gleichberechtigung verhandelt werden. Das Herzstück des Festivals, die Wettbewerbsprogramme, zeichnen erneut aktuelle Animations- und Kurzspielfilme mit den begehrten Goldenen Reitern sowie den damit verbundenen Preisgeldern von 71.500 Euro aus. Vielfältige Länder- und Themenschwerpunkte erweitern das angebotene Spektrum.



Darunter sind der Fokus Bulgarien oder auch retrospektive Programme, wie „Kurz & Gut“, ein Rückblick auf 25 Jahre Nationaler Wettbewerb.

Auch für das jüngere Publikum ist gesorgt: Fünf altersspezifische Kinder- und Jugendprogramme zeigen die neuesten und spannendsten Produktionen aus aller Welt. Abgerundet wird das

Programm vom kostenfreien Festival-Open-Air auf dem Neumarkt. Die Stadt Dresden unterstützt das Filmfest Dresden maßgeblich in Form einer Förderung wie auch bei der Umsetzung des für das Publikum kostenfreien Open Air auf dem Neumarkt.

www.filmfest-dresden.de



Premiere: Zwei Krawatten – Die Revue vom Großen Los

Am 9. April in der Staatsoperette Dresden im Kraftwerk Mitte

Am 9. April feiert das Stück „Zwei Krawatten – Die Revue vom Großen Los“ an der Staatsoperette Dresden, Wettiner Platz 1, Premiere.

Durch den Tausch einer schlichten, schwarzen Fliege mit einer seidenen Ballkrawatte wird ein mittelloser Kellner im Handumdrehen zum feinen Gentleman und beginnt ein turbulentes Leben in der amerikanischen Luxusgesellschaft. Ein Tombola-Los beschert ihm eine Reise nach Amerika, die er in Begleitung der betuchten und investmentfreudigen Mabel antritt. Als er sich in seiner angestammten Kellerkaschemme von Freundin Trude halberzig verabschiedet und diese sich kurzerhand entschließt, ihm heimlich nachzureisen, ahnen beide noch nicht,

dass Trude sich als gesuchte Millionenerbin entpuppen wird. Angekommen in den pulsierenden Metropolen der Neuen Welt muss Jean bald feststellen, dass er von den weiblichen Großindustriellen als Kapitalanlage vermarktet wird. Wird er seine Chance im Land der unbegrenzten Möglichkeiten nutzen können?

Die turbulente Kabarett-Revue von Mischa Spoliansky und Georg Kaiser lässt mit Jazzband-Klängen und amerikanischen Modetänzen das Berlin der 1920er Jahre auferstehen und stellt hochaktuelle Fragen nach Schein und Sein, nach der Willkür gesellschaftlicher Zuschreibungen und wahren Reichtum.

In einer wahrhaften Stil-Collage bietet „Zwei Krawatten“ alles, was man sich von einer Revue erträumen kann: schnellen Schlagabtausch, stumm-

filmhafte Slapstickmomente, große Shownummern, opulente Kostüme und mitreißende Chansons. Während das Stück bisher mit verknüpften musikalischen Arrangements zumeist im Sprechtheater gespielt wurde, kommt es an der Staatsoperette mit großem Jazzorchester zur Geltung. In der Dresdner Inszenierung wird „Zwei Krawatten“ um rund 15 zusätzliche Musiknummern aus Spolianskys facettenreichem Schaffen – von Operette zu Filmschlager – erweitert und präsentiert berühmte und wiederentdeckte Lieder des Komponisten, darunter „Heute Nacht oder nie“, „Einmal möcht ich keine Sorgen haben“, „Wie werde ich glücklich?“ und „Mir ist’s nach dir“.

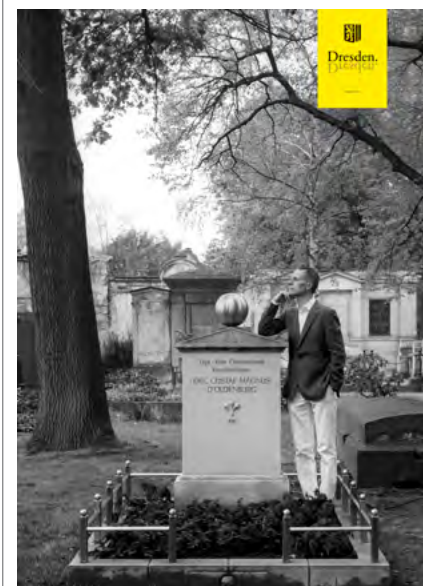
www.staatsoperette.de



Stadtarchiv Dresden zeigt Fotoausstellung

Am Montag, 4. April, 19 Uhr, findet die Eröffnung der Fotoausstellung „Beziehungsspiegel. Mensch und Kulturdenkmal“ von Christine Starke und Dr. Ulrich Hübner im Stadtarchiv Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, statt. Mit dabei sind die Bürgermeisterin für Kultur und Tourismus Annetrin Klepsch und der Direktor des Stadtarchives Prof. Thomas Kübler. Interessierte sind herzlich zur Vernissage eingeladen. Die Ausstellung ist bis Freitag, 13. Mai, zu sehen. Die Vernissage findet mit begrenzter Anzahl an Plätzen statt. Eine FFP2-Maske ist zu tragen. Interessierte melden sich bitte mit ihrer vollständigen Adresse und der entsprechenden Anzahl an Begleitpersonen telefonisch unter (03 51) 4 88 15 15 oder per E-Mail an stadtarchiv@dresden.de.

Die Ausstellung ist Montag von 9 bis 16 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Mittwoch von 9 bis 16 Uhr sowie Freitag von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist kostenfrei.



Einladungskarte. Grabpate Magnus D'Oldenburg. Foto: Christine Starke

Ergebnisse zur Umfrage „Stadtarchiv der Zukunft“

Mehr Digitalisierung, weniger Gebühren und mehr Flexibilität – das sind die wichtigsten Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer an das Stadtarchiv Dresden. Die städtische Einrichtung hatte in einer Online-Umfrage unter dem Motto „Stadtarchiv der Zukunft“ um Impulse gebeten. Die Umfrage lief vom 1. bis zum 30. November 2021 gemeinsam mit der Kommunalen Statistikstelle und ist jetzt ausgewertet. Alle Ergebnisse stehen unter www.dresden.de/stadtarchiv. Rund 250 Personen beteiligten sich, insbesondere für Nutzergruppen aus Wissenschaft, Gewerbe, Behörden und Familienforschung. Die Zukunftserwartungen an das Stadtarchiv richten sich auf eine unkomplizierte und kundenorientierte Anfragenbeantwortung, auf flexible Online-Angebote im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und auf eine verstärkte Digitalisierung.

www.dresden.de/stadtarchiv



Werbemotiv der Inszenierung. Foto: Esra Rothhoff



Chemnitzer Str. 43 • 09350 Lichtenstein

Saisonstart 1. April • täglich 9 - 18 Uhr

Familien-Osterausflug an einem Tag um die Welt

erholsamer Spaziergang von der Antike zur Moderne vorbei an bedeutenden Bauwerken der Erde (M.1:25)

Abenteuerspielplatz • Gastronomie • barrierefrei
360°-Kino inklusive • an den Osterfeiertagen
Überraschungen für Groß & Klein mit viel Musik, Spaß & Spiel • weitere Informationen unter

(037204) 72255 • miniwelt.de • Parken kostenfrei •



Informationsveranstaltung für werdende Väter

Die Geburt des eigenen Kindes ist ein bedeutsames Ereignis für einen Mann. Doch wie kann er sich auf das Vatersein vorbereiten? Welche Fragen hat er zur bevorstehenden Geburt? Was verändert sich durch die Geburt? Das Amt für Gesundheit und Prävention Dresden lädt in Kooperation mit der AOK Plus am Mittwoch, 6. April, 17 Uhr, für zwei Stunden, in die Räume der Schwangerenberatung, Braunsdorfer Straße 13, ein. Eine Anmeldung ist bis zum 6. April per E-Mail an gesundheitsamt-schwangerenberatung@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 53 84 möglich.

Tobias Bohnet, Mitarbeiter im Männernetzwerk Dresden e. V. ("papada" – Mobiles Beratungs- und Bildungsangebot für Väter und ihre Familien) moderiert die Veranstaltung. Er bringt Erfahrungen aus Geburtsvorbereitungskursen für werdende Väter mit. Auch die Partnerschaft nach der Geburt wird ein Thema sein. Fragen sind willkommen und ein reger Austausch erwünscht.

www.dresden.de/gesundheitsamt

Angestellte unterstützen bei der Corona- und Ukraine-Hotline

Statement der Stadt Dresden zur vorübergehenden Schließung von Stadtteilbibliotheken

Seit dem 24. März haben die Bibliotheken Cossebaude, Johannstadt, Prohlis, Weißig sowie die Fahrbibliothek auf unbestimmte Zeit geschlossen. Aufgrund weiterer Personalabordnungen in das Gesundheitsamt können die Öffnungszeiten in diesen Zweigstellen nicht mehr gewährleistet werden.

Seit diesem Zeitpunkt unterstützen weitere 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Bibliotheken das Gesundheitsamt bei der Kontaktdatenerfassung bei der Corona-Hotline. Anfang April werden zusätzlich 82 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter präventiv für einen Einsatz im Gesundheitsamt geschult. Die personelle Unterstützung für das Gesundheitsamt kann ab April zu weiteren Anpassungen im Bibliotheknetz führen.

Benutzerinnen und Benutzer müssen in der Zeit das Serviceangebot in den umliegenden Bibliotheken und der Zentralbibliothek in Anspruch nehmen. Auch dort erwartet sie ein vielfältiges Medienangebot mit kompetenter Beratung, hellen Arbeitsplätzen und kostenfreiem WLAN. Ebenso steht das Angebot der eBibo zur Verfügung. Einen Überblick bietet das Internet unter www.bibo-dresden.de.

Die Stadtverwaltung Dresden, alle Ämter und Geschäftsbereiche, sind seit Beginn der Corona-Pandemie neben dem Tagesgeschäft in erheblichem Maße gefordert, die zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen. Dazu gehört nicht nur die Kontaktnachverfolgung und Quarantänekontrolle, die Umsetzung der Impfstrategie, die Etablierung von Testzentren, die Durchsetzung der Corona-Verordnungen, die Schulung von Personal und die technische Umsetzung der Homeoffice-Pflicht, sondern auch die jetzt eingeführte einrichtungsbezogene Impfpflicht. Eine von den Kommunen eingeforderte Entlastung bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wurde von Bund und Ländern nicht realisiert. Gleichzeitig

müssen und wollen die Kommunen, so auch Dresden, ihre Pflichtaufgaben weiterhin erfüllen.

Pressesprecher Kai Schulz erläutert: „In großer Solidarität und ohne öffentlichen Streit haben alle Ämter Kolleginnen und Kollegen an das Gesundheitsamt abgegeben, damit wir diese Aufgabe bewältigen. Dabei sind die Auswirkungen für die Allgemeinheit auch jetzt schon zu spüren. Bürgerbüros mussten zeitweise geschlossen werden, Beratungsstellen des Gesundheitsamtes arbeiten nur eingeschränkt oder überhaupt nicht und auch andere freiwillige Aufgaben können nicht im üblichen Umfang realisiert werden. Im Sinne der Prioritätensetzung und der Pandemiebekämpfung sind diese Entscheidungen richtig und notwendig gewesen.“

In den vergangenen zwei Jahren wurden mehr als 530 Personen für die Arbeit im Gesundheitsamt geschult. Aktuell arbeiten rund 300 Beschäftigte im Pandemiemanagement des Gesundheitsamtes, davon 194 aus anderen Ämtern, zusätzlich Beschäftigte des Freistaates Sachsen und einige Containment-Scouts des Bundes. Kai Schulz ergänzt: „Es bleibt aber festzuhalten, dass nicht zentral entschieden wird, aus welchen Ämtern das Personal kommt, sondern dies die zuständige Geschäftsbereichsleitung, also der bzw. die Beigeordnete festlegt.“

Mit dem Beginn des Ukraine-Krieges und der Ankunft von zahlreichen Geflüchteten kommt nun eine weitere Aufgabe hinzu, die die Verwaltung bewältigen muss. Der Pressesprecher führt hierzu weiter aus: „Dabei steht für uns der humanitäre Auftrag im Fokus, dass niemand, der in Dresden ankommt, keine Unterkunft hat oder alleine gelassen wird. Um dies zu schaffen, sind auch Bereiche gefordert, die ohnehin schon in der Pandemie unter hoher Belastung standen, wie etwa das Bürgeramt,

das Sozialamt, das Gesundheitsamt oder die Feuerwehr. Hinzu kommen jetzt zum Beispiel das Hochbauamt, welches die Anmietung von Wohnraum für geflüchtete mit Hochdruck vorantreibt.“

In Vorbereitung auf eine mögliche Corona-Welle wurde festgelegt, dass weitere Beschäftigte nach und nach geschult werden, davon 150 Personen aus dem Geschäftsbereich Kultur und Tourismus.

Zu dem zusätzlichen Personalbedarf im Gesundheitsamt infolge der wieder deutlich ansteigenden Corona-Fallzahlen kommt die Unterbringung und Registrierung geflüchteter Menschen hinzu. Deswegen wurde Mitte März entschieden, die Schulungen des Personals aus dem Geschäftsbereich Kultur zeitlich vorzuziehen und zu straffen, um das Gesundheitsamt bei den Aufgaben der Kontaktnachverfolgung und der Kontrolle des Impfstatus für betroffene Berufsgruppen zeitnah unterstützen zu können.

Pressesprecher Kai Schulz sagt abschließend: „Dafür gehen Kolleginnen und Kollegen zurück in ihre Ämter, um die Aufgaben des Bürgeramtes und des Hochbauamtes bei der Unterstützung von Geflüchteten aus Ukraine zu bewältigen. Dass in der aktuellen Situation entschieden wurde, Bibliotheken zu schließen, ist für alle Betroffenen bedauerlich, aber kein Einzelfall in der derzeitigen Lage. Dafür können wir nur um Verständnis bitten. Die Entwicklung zeigt aber, dass Bund und Länder die Kommunen in der Fülle ihrer Aufgaben entlasten müssen. Denn trotz der Tatsache, dass viele Einschränkungen zurückgenommen wurden, bleibt das Pandemiegeschehen extrem dynamisch und die einrichtungsbezogene Impfpflicht bindet erhebliche Kapazitäten.“

www.bibo-dresden.de
www.dresden.de/corona
www.dresden.de/ukraine-hilfe

Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**
03944-36160
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Kulturwandern ... wanderbares Deutschland



Im Land der Hohenzollern -
Schwäbische Alb
8 Tage / 15. - 22. Mai 2022

In der Südeifel -
Luxemburgische Schweiz
8 Tage / 3. - 10. Juli 2022

In der Südpfalz -
Geschichte und Wein
8 Tage / 14. - 21. August 2022

www.binesreisekiste.de
Heinrichstraße 3 | 01097 Dresden
Telefon 0351 64753570

Bines Reisekiste
bequem reisen, erholen und genießen

**WIR MACHEN
ALLES SCHARF!**

**Schneidwaren & Schleiferei
MESSER-MAGER.DE**
Alaunstraße 10 | 01099 Dresden | Tel. 0351.803 18 03

Verkehrsbürgermeister stellt Sharingleitlinien vor

Geteilte Mobilität ist gut für das Klima und den Geldbeutel

Verkehrsbürgermeister Stephan Kühn stellte am 17. März die Sharingleitlinien für Dresden vor. Sie sind Teil einer Strategie für eine nachhaltige und geteilte Mobilität.

Verkehrsbürgermeister Stephan Kühn erläutert: „Wir fördern nachhaltige Mobilitätsformen und wollen damit Angebotslücken im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) schließen. Mobilität soll einfacher und flexibler werden. Alternative Mobilitätsangebote müssen stadtweit verfügbar sein, damit der Verzicht auf das eigene Auto leichter fällt.“

■ Was bedeutet Sharing?

Sharing – also geteilte Mobilität – ist für das Stadtklima wichtig. Immer mehr Haushalte besitzen einen Pkw, aber sie nutzen diesen immer seltener. Deshalb können Sharing-Angebote eine Alternative darstellen zum eigenen Pkw. Für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften war dies Anlass, Sharingleitlinien zu verfassen.

Die Mehrheit der Dresdnerinnen und Dresdner wechselt regelmäßig das Verkehrsmittel. Während ein Pkw in Privatbesitz bis zu 90 Prozent des Tages steht, sind Carsharing-Fahrzeuge zu etwa 42 Prozent ausgelastet. 15.000 Kunden teilen sich aktuell 360 Fahrzeuge. 122.000 Ausleihen im Jahr kommen zusammen. Dies ersetzt 3.600 private Autos. Hintereinandergereiht entspricht dies eine Länge von 25 Kilometern. 1.000 Leihräder fahren auf Dresdens Straßen mit 800.000 Ausleihen pro Jahr. Die Nachfrage steigt.

Steigende Kraftstoffkosten stellen die Frage, wie ich mobil sein sein will und kann, auf neue und dringende Weise.

Stephan Kühn erklärt: „Deshalb bauen wir attraktive Alternativen zum Auto mit Nachdruck aus. Es wirkt sich unmittelbar auf den Geldbeutel aus, wenn ich auf das eigene Auto verzichten kann. Wenn wir geteilte Mobilität konsequent weiterverfolgen, werden wir auch Straßenraum zurückgewinnen, den wir künftig anders nutzen können – mit einer höheren Aufenthaltsqualität.“



■ Was sind Sharingleitlinien?

Die Sharingleitlinien regeln in Dresden die Angebote für Bikesharing, Carsharing, E-Scooter und E-Mopeds. Sie sollen sicherstellen, dass der Betrieb von Sharingfahrzeugen sich mit dem Verkehr und dem Stadtbild gut verträgt. Deshalb wird es Anforderungen an das Abstellen der Fahrzeuge im öffentlichen Raum geben. Die stadtweite Verteilung der Angebote wird geregelt: Leihräder, E-Scooter und E-Mopeds soll es in der gesamten Stadt geben, und nicht nur im Stadtzentrum. Nur so können sie tatsächlich einen Beitrag leisten zu einer klimafreundlichen und attraktiven Mobilität. Die Sharingleitlinien werden jetzt in den Gremien des Stadtrats diskutiert.

■ Welche Rolle spielen die MOBIpunkte dabei?

Mobilitätspunkte, die MOBIpunkte, machen Multimobilität in Dresden sichtbar. 43 MOBIpunkte sind bereits

MOBIpunkt am Alaunplatz.

Foto: Dresdner Verkehrsbetriebe

in Betrieb, bis Ende 2022 sollen es 64 sein. Sie bündeln insgesamt 170 Carsharing-Stellplätze und 1.000 Leihräder, das MOBIbike. In der Josephinenstraße und der Louisestraße wurden gerade zwei neue MOBIpunkte eröffnet. Am Postplatz, Körnerplatz, Strehleiner Platz und in der Liststraße sind weitere im Bau.

Die Sharingleitlinien ermöglichen eine bedarfsgerechte Anpassung an den MOBIpunkten. Lastenräder können zukünftig das Angebot ergänzen. Betrieben werden die MOBIpunkte von den Dresdner Verkehrsbetrieben. Das MOBIbike ist ein attraktives Angebot für den ÖPNV-Nutzer, um die Distanz zwischen Haltestelle und Zielort zurückzulegen. Für den Abo-Fahrer sind 30 Minuten täglich Nutzung frei.

www.dresden.de/multimobil



Bürgerumfrage zur Aufwertung des Stadtteils Leuben

Ehemalige Staatsoperette ist dabei ein Schlüsselprojekt

Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt, den Stadtteil Leuben aufzuwerten. Das zu untersuchende Gebiet umfasst das Areal zwischen Pirnaer Landstraße, Stephensonstraße, Straße des 17. Juni, Breitscheidstraße und Moränenende einschließlich des Schlüsselprojektes „Ehemalige Staatsoperette Leuben“.

Um passende Umsetzungen für die Gestaltung des Gebietes bestimmen zu können, sind Hinweise, Ideen und Vorschläge gefragt. Dresdnerinnen und Dresdner sowie Interessierte haben die Möglichkeit, sich bis Sonntag, 17. April 2022, bei einer Bürgerumfrage zu be-

teiligen entweder online unter www.dresden.de/umfrage-leuben oder in Papierform. Die Fragebögen liegen im Stadtbezirksamt Leuben, Hertzstraße 23, aus und können auch dort eingeworfen werden. Das Stadtbezirksamt hat montags von 9 bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr geöffnet.

Im Mittelpunkt der Bürgerumfrage stehen soziale Themen wie die Erhöhung der Wohnqualität und die Aufwertung des öffentlichen Raums. Auch das Klima in der Stadt soll verbessert werden. Ziel der Stadtverwaltung ist es, das betreffende Wohnumfeld ein-

schließlich des Projektes „Ehemalige Staatsoperette Leuben“ zum Fördergebiet im Rahmen der Stadterneuerung zu erklären. Dies ist die Voraussetzung für die Nutzung von Fördermitteln zur Aufwertung des Stadtteiles Leuben.

Basierend auf den Ergebnissen der Befragung und einer parallel durchgeführten Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der ehemaligen Staatsoperette Leuben werden dann dem Stadtrat Lösungsvorschläge mit Umsetzungsmaßnahmen unterbreitet.

www.dresden.de/umfrage-leuben



Bauarbeiten im Dresdner Stadtgebiet

■ Radeberger Vorstadt

Bis voraussichtlich Freitag, 27. Mai, setzen Fachleute einen Teil des Gehweges an der südlichen Nordstraße instand. Sie erneuern ihn zwischen Baumstraße und Löbauer Straße. Hierzu wird auch die Fahrbahn abschnittsweise voll gesperrt – zuerst zwischen der Baumstraße und der Forststraße, anschließend zwischen der Forststraße und der Löbauer Straße. Anlieger erreichen die Grundstücke trotz Sperrung, Fußgänger nutzen den gegenüberliegenden Gehweg der Nordstraße. Nach Fertigstellung hat der Gehwegabschnitt eine unbefestigte Oberfläche aus sogenannter sächsischer Wegedecke, einem ungebundenen, natürlichen Sand-Splitt-Gemisch. Dies wurde gewählt in Abstimmung mit dem Amt für Kultur und Denkmalschutz und dem Amt für Stadtplanung und Mobilität. Die Firma Bauhaupt GmbH aus Bannewitz führt die Arbeiten im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes aus. Es fallen Kosten in Höhe von 40.000 Euro an.

■ Johannstadt

Bis voraussichtlich Montag, 22. August, schafft das Straßen- und Tiefbauamt neue Radverbindungen an der Kreuzung Fetscherstraße/Striesener Straße/Borsbergstraße. Die Arbeiten erfolgen abschnittsweise in verschiedenen Bereichen der Kreuzung. Für die Linksabbieger am Fetscherplatz aus Richtung Striesener Straße richten Baufachleute eine Umleitung über die Thomaestraße und Holbeinstraße ein. Alle anderen Spuren können mit Einschränkungen aufrechterhalten werden. Nach Fortschreiten der Arbeiten erfolgt beim Umbau der nördlichen Borsbergstraße eine Vollsperrung der nördlichen Fahrspur (in Richtung der Kreuzung) mit ausgewiesener Umleitung über die Krenkelstraße und Holbeinstraße bis hin zur Thomaestraße.

Außerdem gestalten Bauleute den nördlichen Fußweg der Borsbergstraße aufgrund der sich neu ergebenden Höhenverhältnisse um. In der Zufahrt der Borsbergstraße passen sie zudem die Fahrstreifen aufteilung an – die rechte Geradeausspur wandeln sie dabei in eine reine Rechtsabbiegespur um. Außerdem werden elf Fahrradabstellanlagen im Bereich der Zufahrt Striesener Straße (Nord) aufgestellt. Insgesamt sind viele Anpassungen notwendig, unter anderem das Versetzen der Bordsteine, Umbau- und Tiefbauarbeiten an der Ampel und Arbeiten an der Straßenentwässerung, öffentlichen Beleuchtung sowie der dynamischen Wegweisung. Fachleute statten die Kreuzung auch mit einem Blindenleitsystem aus.

Die Straßenarbeiten führt die Firma STRABAG AG durch. Die Arbeiten an der Lichtsignalanlage erbringt die Firma Yunex Traffic, die Arbeiten an der Beleuchtungsanlage die Firma Elektroinstallation Martin. Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf rund 675.000 Euro. Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Kommunales Impfcenter im Rathaus schließt

Das Kommunale Impfcenter im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1, und die daran angeschlossenen mobilen Impfteams beenden ihre Arbeit heute am 31. März. Kurzentschlossene können heute noch ohne Termin zum Impfen ins Neue Rathaus, Goldene Pforte, kommen. Auch die Impfberatung im Rathaus endet zum 31. März.

Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann resümiert: „Mit der Schaffung des Kommunalen Impfcenters haben wir eine Lücke in der Versorgung geschlossen. Hierfür danke ich allen Partnern, die mit uns binnen kürzester Zeit das Angebot im Rathaus in Betrieb genommen haben, vor allem dem Regionalverband Dresden der Johanniter Unfallhilfe. Gleichzeitig finde ich es bedauerlich, dass unser Vorschlag bei der Landesregierung keinen Anklang gefunden hat, die in Aussicht gestellten Finanzmittel weiterhin zu nutzen und das Impfangebot im verkleinerten Maßstab bis zum Herbst aufrecht zu erhalten.“

Das Kommunale Impfcenter im Neuen Rathaus eröffnete am 10. Januar 2022 und war seitdem sechs Tage pro Woche erreichbar. Im stationären Angebot aber auch über die mobilen Impfteams wurden rund 9.300 Impfungen verabreicht. Zuletzt waren es etwa 370 Impfungen pro Woche. Ferner hatte die Landeshauptstadt Dresden Ende Januar eine unabhängige und anonyme Kommunale Impfberatung eingerichtet. Hier wurden mehr als 200 Impfberatungen durchgeführt.

Verkehrseinschränkungen an der Löbtauer Straße

■ Friedrichstadt

Bis Ende Mai setzen Fachleute den gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der Löbtauer Straße auf Höhe der Hausnummer 4 instand. Dabei sind die Sperrung des rechten stadtauswärtigen Fahrstreifens sowie die Vollsperrung des gemeinsamen Geh- und Radweges notwendig. Für den Fuß- und Radverkehr werden Umleitungen über den gegenüberliegenden Gehweg ausgeschildert. Radfahrer können auch auf die Fahrbahn ausweichen. Im Rahmen der Bauwerksprüfung der Stützmauer, welche den erhöhten Geh- und Radweg überführt, wurden erhebliche Schäden festgestellt. Diese machen die unverzügliche Instandsetzung zur Stabilisierung der Stützmauer notwendig. Die Firma Wiedemann & Sohn GmbH sowie die Firma Flügel GmbH führen die Arbeiten aus. Die Baukosten belaufen sich auf etwa 110.000 Euro.

Baustelle?

[dresden.de/
verkehrsbehinderungen](https://www.dresden.de/verkehrsbehinderungen)

Stadt verlängert Allgemeinverfügung Absonderung

Quarantäneregeln bis einschließlich 10. April 2022 geltend – Aktuelles unter www.dresden.de/corona

Das Gesundheitsamt verlängert die städtische Allgemeinverfügung über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen bis einschließlich 10. April 2022. Dies sieht ein entsprechender Landeserlass vor, den der Freistaat Sachsen gegenüber den Gesundheitsämtern veröffentlicht hat. Die Allgemeinverfügung steht ab Seite 12 in diesem Amtsblatt.

Die Regelung beinhaltet gegenüber der vorherigen Allgemeinverfügung (bis 27. März 2022) folgende Änderungen:

■ Die Ausnahmen von der Quarantäne wurden überarbeitet und berücksichtigen nun die am 18. März 2022 in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und im Infektionsschutzgesetz geänderten Definitionen. Zusammenfassend dargestellt, sind Kontaktpersonen mit zwei Ereignissen (Impfung bzw. Impfung und Genesung) für 90 Tage und Personen mit drei Ereignissen unbegrenzt von

der Quarantäne ausgenommen. Diese Definitionen stützen sich auf aktuelle wissenschaftlichen Empfehlungen.

■ Ergänzend wurden bei den unbegrenzten Ausnahmen für die Quarantäne die vollständig geimpften Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren aufgenommen. Für diese Altersgruppe besteht keine Empfehlung zur „Boosterimpfung“. Die Ergänzung erfolgte nach mündlicher Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Sächsischen Impfkommision.

■ Auf die individuelle Information bzw. auf den Bescheid an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird verzichtet. Es wird keine schriftliche Anordnung zur Absonderung mehr erfolgen. Für den Nachweis der Absonderung gegenüber der Landesdirektion bzw. dem Arbeitgeber oder der Schule ist der PCR-Test nunmehr ausreichend.

■ Zur besseren Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger wird ein sogenannter Quarantänerechner auf der Internetseite www.dresden.de/corona

veröffentlicht.

■ Positive Testergebnisse, die im Rahmen des Versuchs der „Freitestung“ festgestellt werden, sind nicht mehr an das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden zu melden.

■ Regelung zur Arbeitsquarantäne für Betriebe der kritischen Infrastruktur wurden in die Allgemeinverfügung Absonderung aufgenommen.

Grundlegend greift weiterhin eine Absonderungspflicht von zehn Tagen, die am siebten Tag der Quarantäne mit einem professionellen Schnelltest oder einem PCR-Test in einem Testzentrum beendet werden kann. Beim Quellfall muss – soweit gegeben – zudem seit 48 Stunden Symptomfreiheit bestehen. Für Kinder im Status einer Kontaktperson, die in Einrichtungen seriell getestet werden, gelten die abweichenden Regelungen fort.

[www.dresden.de/
corona](http://www.dresden.de/corona)



Dresdens Sozialbürgermeisterin begrüßt Entlastungspaket

Abfederung von Inflations- und Energiekosten

Die Bundesregierung hat ein Entlastungspaket beschlossen, das Inflation und hohe Energiepreise abfedern soll. Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann begrüßt das: „Erwerbstätige, Familien und Sozialleistungsempfänger können auf Entlastung hoffen. Das ist ein gutes Signal.“ Die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen mahnt jedoch gleichzeitig an: „Der 100-Euro-Nachschlag für Sozialleistungsempfänger ist wieder nur eine kurzfristige Maßnahme. Wir brauchen eine dauerhafte Lösung. Energieversorgung darf auch im nächsten Winter kein Luxus werden. Offen geblieben ist auch, wie Rentner, Auszubildende und Studierende bei den hohen Energiepreisen unterstützt werden sollen. Die Regierung muss im Gesetzgebungsverfahren nacharbeiten, damit die Entlastung zielgenau bei Menschen

mit geringem und mittleren Einkommen ankommt. Sie verdienen die Entlastung am meisten.“

Ein wesentlicher Baustein des Entlastungspakets ist eine einmalige pauschale Zahlung für jeden Erwerbstätigen in Höhe von 300 Euro. Der Zuschlag soll über den Arbeitgeber mit dem Bruttogehalt ausgezahlt werden. Arbeitnehmer sollen das Geld nutzen, um gestiegene Energiepreise abzufedern. Der Zuschlag unterliegt der Einkommensteuerverpflichtung.

Für Familien plant die Regierungskoalition eine pauschale Zahlung je Kind in Höhe von 100 Euro. Bei Haushalten mit hohem Einkommen wird der Familienbonus auf den Kinderfreibetrag angerechnet, so dass es faktisch zu keiner Entlastung kommt. Eine Familie mit zwei Kindern und einem eher geringen oder mittleren Haushaltsbruttoeinkommen

könnte durch Energiepreispauschale und Familienbonus zusammen um 600 bis 700 Euro netto entlastet werden.

Sozialleistungsempfänger werden mit einer weiteren Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro pro Person von steigenden Energiekosten entlastet.

Für Busse und Bahnen im öffentlichen Nahverkehr soll ein 9-Euro-Monatsticket eingeführt werden. Die Maßnahme ist auf 90 Tage begrenzt. Der Preisnachlass gibt einen Anreiz, auf umweltfreundliche öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen.

Als Antwort auf die hohen Kraftstoffpreise hat sich die Koalition statt auf einen Tankrabatt auf eine dreimonatige Senkung der Energiesteuer verständigt. Konkret gesenkt wird der Steuersatz auf Diesel um 14 Cent und bei Benzin um 30 Cent pro Liter.

Dresdner Perspektive in der Europa-Arbeit verstärkt

Drei Ausschussbesetzungen im Rat der Gemeinden und Regionen

Am 25. März wurden die Dresdner Stadträte Christiane Filius-Jehne (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN), Magnus Hecht (DIE LINKE) und Mario Schmidt (CDU) auf der Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion (RGRE/DS) in Hannover in drei Fachausschüsse des RGRE/DS gewählt: Christiane Filius-Jehne in den Deutsch-Französischen Ausschuss (DFA), Magnus Hecht in den Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit (KEZ) und Mario Schmidt in den Deutsch-Polnischen Ausschuss (DPA). Christiane Filius-Jehne wurde zudem für die Wahlperiode von 2022 bis 2024 als Vertreterin der Stadt Dresden und des Deutschen Städtetages in den Hauptausschuss des RGRE/DS gewählt.

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ist eine europaweite Organisation der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften. Allein in Deutschland repräsentiert der RGRE rund 800 Städte, Gemeinden und Landkreise sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundesebene. Dresden ist seit 2004 Mitglied der Deutschen Sektion des RGRE. Die wichtigsten Ziele sind die Mitgestaltung der Zukunft Europas, die Mitwirkung an der europäischen Gesetzgebung, die Unterstützung von kommunalen Partnerschaften, die Stärkung der Kommunen auf globaler Ebene sowie der Informations- und Erfahrungsaustausch.

Bei der Delegiertenkonferenz unter dem Titel „Europas Zusammenhalt =

Europas Zukunft“ trafen sich über 300 Kommunalvertreterinnen und -vertreter aus ganz Deutschland, um über notwendige Transformationsprozesse und die kommunale Zusammenarbeit in Europa zu diskutieren. Der Krieg in der Ukraine hat auch die Diskussionen auf der Delegiertenversammlung bestimmt und gezeigt, wie wichtig der Zusammenhalt und die kommunale Zusammenarbeit in Europa sind. Gleichzeitig wurde betont, dass die aktuelle Russland-Krise und die Klima-Krise nicht unabhängig voneinander zu betrachten sind. Als ausführende Gebietskörperschaften fordern Kommunen die enge Zusammenarbeit mit allen Regierungsebenen und die starke Beteiligung auf europäischer Ebene.

Aufforstung im Waldpark Blasewitz beginnt

Pflanzaktion des Stadtbezirksbeirates Blasewitz gemeinsam mit Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen

Lange Zeit waren im Waldpark Blasewitz vor allem Fällungen notwendig, jetzt beginnt die Wiederaufforstung. In einer ersten Pflanzaktion werden 0,7 Hektar neu aufgeforstet. Es handelt sich um Flächen, auf denen fast alle Kiefern abgestorben waren. Gepflanzt werden 10.200 Kiefern, 350 Birken und 150 Traubeneichen. Mitglieder des Stadtbezirksbeirates Blasewitz und Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen beteiligten sich am Freitag, 25. März 2022, an der Wiederaufforstung. Die Beirätinnen und Beiräte brachten etwa 300 Kiefern in die Erde. Der Stadtbezirksbeirat unterstützt die Pflanzungen auch finanziell.

Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen erklärt die Herausforderungen im Waldpark: „Das Baumsterben im Waldpark hat viel Interesse und Engagement in der Bevölkerung ausgelöst. Es ist nicht zuletzt der guten Zusammenarbeit zwischen Stadtbezirk und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zu verdanken, dass wir nun mit der Wiederaufforstung beginnen können. Die Klimakrise ist nicht irgendwo, sie ist mitten in Blasewitz. Darauf stellen wir uns in Dresden mit unseren vielen Denkmälern gerade auch im Bereich des Gartenbaus ein. Wir wollen unsere Gartendenkmäler erhalten, denn sie helfen uns im sich wandelnden Klima. Um sie zu erhalten, müssen wir sie behutsam ändern“.

Für die Wiederbepflanzung des Waldparks werden neben Landschaftsarchitekten und Forstfachleuten auch Denkmalpfleger beteiligt, denn der Waldpark steht unter Denkmalschutz. Gemeinsames Ziel ist die Anpassung des Pflanzenbestandes an den Klimawandel im Zuge der Pflege und Unterhaltungsarbeiten. Im Herbst 2022 pflanzt das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft



wegebegleitend vor den Aufforstungsflächen einige Solitäräume und vor allem Sträucher. Dieses Prinzip der wege- und kreuzungsbetonnen Pflanzung entspricht dem Originalkonzept.

In der Saison Winter 2021/2022 waren wieder umfangreiche Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten notwendig. Die Situation für die Kiefer hat sich stabilisiert, da 2021 ausreichend Niederschlag für Flachwurzler gefallen ist. Der Befallsdruck durch Käfer ist jedoch nach wie vor hoch. Entscheidend wird der weitere Witterungsverlauf 2022 sein, da es zurzeit bereits wieder zu trocken ist. Für tiefer wurzelnde Baumarten

Aktiv dabei: Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen (rechts) und Stadtbezirksamtsleiter Christian Barth (links) bei der Aufforstung im Waldpark Blasewitz. Foto: Till Käbsch

wie Eiche und Buche besteht nach wie vor Trockenstress wegen des Wasserdefizites in tieferen Bodenschichten. 2022 sind weitere Verluste wahrscheinlich.

Die denkmalpflegerische Konzeption wird im April 2022 zur Genehmigung eingereicht. Alle weiteren Arbeiten sowohl für den Herbst 2022 als auch die Folgejahre werden entsprechend der denkmalpflegerischen Konzeption und dem Witterungsverlauf geplant.

Bauarbeiten im Südpark werden fortgesetzt

■ Räcknitz/Zschertnitz

Anfang März begannen die Arbeiten zum zweiten Bauabschnitt der Nord-Süd-Achse im Südpark. Arbeiter stellen die Fußwegverbindung zwischen dem Gelände der Technischen Universität Dresden und der Ost-West-Achse im Süden her. Der geplante Weg, der hinter der TU Sporthalle, Nöthnitzer Straße 60 a, beginnt, wird bis zur ersten Böschung als zwei Meter breiter Bitumenweg mit Schotterbanketten gebaut. Er ist bis zur ersten Böschung als Fußweg vorgesehen, kann jedoch auch von Forst- und Pflegefahrzeugen befahren werden. Im gesamten Wegeverlauf gilt es, eine kleinere und eine große Böschung zu überwinden. Dafür sind zwei Stahltreppen vorgesehen. Kleine Plätze entstehen am Beginn der Treppen und am Eingang. Bänke laden später einmal Besucherinnen und Besucher zum Verweilen ein. Entlang des Weges plant die Stadt, Bäume und Sträucher zu pflanzen. Die Maßnahme des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft soll im Sommer 2022 abgeschlossen sein. Die Pflanzung erfolgt im Herbst.

Den Zuschlag für den Wegebau und Tiefbau erhielt die Firma Lockwitzer Landschaftsbau GmbH aus Dresden. Die Firma BEFA Fahrzeug- und Stahlbau GmbH aus Oelsnitz baut die Treppen und stellt sie auf. Die Planung und Bauüberwachung obliegt dem Büro BBF Baubüro Freiberg GmbH. Die Kosten für Bau und Planung belaufen sich derzeit auf rund 450.000 Euro.

www.dresden.de/suedpark



Weltrekord-Tafel vom Heinz-Steyer-Stadion gestohlen

In der Nacht vom 20. zum 21. März haben Unbekannte die Weltrekord-Tafel vom Heinz-Steyer-Stadion im Sportpark Ostra gestohlen. Sie befand sich am Mauerwerk des Einganges Pieschener Allee 1. Mitarbeiter des zuständigen Eigenbetriebes Sportstätten Dresden stellten bei einem Kontrollgang den Diebstahl fest und erstatteten Anzeige bei der Polizei. Wer Hinweise geben kann, wendet sich bitte an die Polizei oder den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden unter Telefon (03 51) 4 88 16 30 oder per E-Mail an sport@dresden.de.

Offenbar wurden die derzeitigen Bauarbeiten genutzt, um die Erinnerungstafel unrechtmäßig zu entfernen. Sie zeugt von der erfolgreichen Sportgeschichte der sächsischen Landeshauptstadt und des Stadions. In der 100-jährigen Geschichte des Heinz-Steyer-Stadions wurden 17 Weltrekorde erreicht, zum Beispiel durch Heike Drechsler im Weitsprung, Ruth Fuchs im Speerwurf, Rosemarie Ackermann im Hochsprung, Renate Stecher im Sprint oder auch abseits der Leichtathletik durch Helga Wischer im Sportangeln. Wegen ihres emotionalen Wertes für Dresden soll die Tafel für alle Einheimischen und Besucher sichtbar sein.

KlimaTisch in der Neustadt und in der Altstadt

Umweltamt lädt ein, Klimaanpassung in Dresden mitzugestalten

In der Neustadt findet der KlimaTisch am Dienstag, 5. April, von 17.30 bis 19.30 Uhr im Bürgersaal Neustadt, Hoyerswerdaer Straße 3 statt. Dabei geht es um die klimaangepasste Gestaltung des Alaunparks entsprechend der Bedürfnisse der Menschen, u. a. mit Baumpflanzungen, Sitzgelegenheiten und Boulderhügel. Auch die Neuordnung des Verkehrsraumes Louisenstraße zu Gunsten der Aufenthaltsqualität steht auf der Agenda. Ziel ist eine Gestaltung, die Ansprüche des Fuß-, Rad- und Autoverkehrs gleichberechtigt berücksichtigt und auch Parkmöglichkeiten mit viel Grün einplant. Das sogenannte Louisen-grün soll ebenfalls aufgewertet werden.

Der KlimaTisch in der Altstadt startet am Donnerstag, 7. April, 17.30 Uhr im Bürgersaal Altstadt, Theaterstraße 11, Raum 100. Für die geplanten zwei Stunden stehen u. a. die Neugestaltung des Grünen Bogens und der Reitbahnstraße mit Erweiterung des Grüns

durch Baumpflanzungen und Wiesen im Mittelpunkt.

Für den jeweiligen Workshop wird um eine Voranmeldung per E-Mail an stadtklima@dresden.de gebeten. Kurzentschlossene sind dennoch willkommen. Bei der Veranstaltung gelten die Regelungen vor Ort – vor allem das Tragen einer FFP2-Maske..

Zu beiden Workshops sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen, besonders, wer in den beiden Stadtteilen wohnt. Bei den KlimaTischen können die Teilnehmenden gemeinsam mit Fachleuten die Gestaltungsideen diskutieren und konkretisieren. Auch eigene Vorschläge zur Umgestaltung der Areale sind willkommen. Im Fokus steht, wie der Aufenthalt bei sommerlicher Hitze angenehmer und die Versickerung erhöht werden kann. Letzteres mindert die Überflutungsfahr durch Starkregen.

Die Ergebnisse der Workshops flie-

ßen in das städtische Klimaanpassungskonzept ein. Dieses soll im Herbst dem Stadtrat vorgelegt werden, damit die verschiedenen Schritte zur Klimaanpassung realisiert werden können.

Mit dem gesamtstädtischen Klimaanpassungskonzept werden die Klimarisiken, die sich durch steigende Temperaturen, Trockenperioden und Starkregenereignisse für das Stadtgebiet ergeben, auf Stadtteilebene beschrieben. Der Stadtverwaltung steht mit dem Konzept und den darin enthaltenen Maßnahmen und der Umsetzungsstrategie eine qualifizierte Grundlage zur Verfügung, das Stadtgebiet gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels widerstandsfähiger zu gestalten. Die Fertigstellung des Konzeptes ist für das dritte Quartal dieses Jahres geplant.

E-Mail: stadtklima@dresden.de
www.dresden.de/klima



GESCHENKTIPPS FÜRS OSTERNEST



*Unser Tipp:
Gutscheine im
Onlineshop kaufen
und einfach selbst
ausdrucken.*

Nicht lange rumeiern, Entspannung schenken!

Eintritts- und Wellnessgutscheine Spreewald Therme
Wertgutscheine Spreewald Therme | Hotel★★★★

GUTSCHEINBESTELLUNG

Onlineshop: spreewaldtherme-shop.de

Telefon: 035603 18850



SPREEWALD
THERME | HOTEL

WILLKOMMEN IM WOHLFÜHLEN.

spreewald-therme.de

SPREEWALD THERME GmbH | Ringchaussee 152 | 03096 Burg (Spreewald)

Gemeinsam fahren hilft Geld sparen

Bei einer Fahrgemeinschaft kann man Fahrtkosten von der Steuer absetzen – egal, ob man selbst am Steuer sitzt oder nur mitfährt.

Die Preise für Diesel und Benzin steigen und steigen. Wer kein E-Auto hat, muss tief in die Tasche greifen. Viele überlegen deshalb, wie sie Kosten sparen können. Eine Möglichkeit ist, als Fahrgemeinschaft zur Arbeit zu fahren. Darauf weist der Lohnsteuerhilfsverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH) hin. Das ist zwar etwas umständlich, doch finanziell lohnt es sich in zweifacher Hinsicht: Wer eine Fahrgemeinschaft zur Arbeit organisieren kann, spart Spritkosten und kann gleichzeitig die Pendlerpauschale nutzen. Denn bei einer Fahrgemeinschaft kann jeder, der im Auto sitzt, seine Kilometer von zu Hause bis zur ersten Tätigkeitsstätte von der Steuer absetzen – also nicht nur der Fahrer oder die Fahrerin selbst, sondern alle, die mitfahren.

Grundsätzlich gilt: Das Finanzamt akzeptiert nur den kürzesten Weg von der eigenen Wohnung zur Arbeit, steuerdeutsch zur „ersten Tätigkeitsstätte“. Ein Umweg wird anerkannt, wenn er verkehrsgünstiger ist, zum Beispiel durch Umgehung von Berufsverkehr oder Baustellen. Dann gibt es für

jeden Kilometer der einfachen Fahrtstrecke – also entweder Hinfahrt oder Rückfahrt – 30 Cent pro Kilometer für die ersten 20 Kilometer. Ab dem 21. Kilometer sind es sogar 35 Cent. Da die Spritpreise allerdings so hoch sind, plant die Bundesregierung eine weitere Erhöhung.

Bei einer Fahrgemeinschaft ist das genauso: Für jeden Einzelnen erkennt das Finanzamt den kürzesten oder verkehrsgünstigsten Weg an. Die Umwege durch Abholen oder Heimbringen von Mitfahrern zählen nicht. Auch hier gilt die Ausnahme, dass ein längerer Fahrtweg vom Finanzamt akzeptiert wird, wenn sich damit Zeit sparen lässt. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Fahrgemeinschaft über die Autobahn fährt statt durch die Stadt und dadurch mehr Weg hat, so aber den zeitraubenden Ampelverkehr umgeht.

Mal fährt der eine mit seinem Kombi, mal die andere mit ihrem Jeep. Das ist fair gegenüber den Kolleginnen und Kollegen und auch besser für die Steuererklärung. Denn Mitfahrer dürfen nur maximal 4.500

Euro Fahrtkosten im Jahr von der Steuer absetzen. Fahrerinnen und Fahrer dagegen, die ihr eigenes Auto nutzen, können die Pendlerpauschale ohne Einschränkung absetzen – also ohne Deckelung nach oben. Fährt bei einer Fahrgemeinschaft immer dieselbe Person, dann können die Kollegen diese mit einer so genannten „Mitnahmevergütung“ entschädigen. Doch das ist komplex, denn der Fahrer muss dieses Geld versteuern. Tipp: Wenn die Fahrgemeinschaft sich regelmäßig abwechselt (sowohl

Fahrer/in als auch Auto), empfiehlt es sich, das zu dokumentieren. Denn wenn zweifelsfrei differenziert werden kann, wer an wie vielen Tagen mit seinem eigenen Auto gefahren ist, kann bei größeren Entfernungen für alle die 4.500 Euro-Grenze entfallen. PS: Auch Eheleute und Lebenspartner können ihre Fahrtkosten mit der Pendlerpauschale jeweils einzeln absetzen, wenn sie gemeinsam zur Arbeit fahren. Das gilt sogar dann, wenn sie für das gleiche Unternehmen tätig sind. (ots)

Lath Steuerberatung

Steuern sind genau dein Ding?

Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstelle und suchen dafür einen Teamplayer, der mit uns spannende Aufgaben bewältigen möchte!

Schick uns deine Bewerbung an beratung@lath-steuer.de

www.lath-steuer.de



Buchhaltungsservice

Buchen laufender Geschäftsfälle
Lohn- und Gehaltsabrechnung/Baulohnabrechnung

Hausverwaltung

Erstellung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

BIMa.G GmbH | Wiener Str. 80 | 01219 Dresden
Telefon: (0351) 475 917 25 | Fax: (0351) 475 917 29

www.bimag-dresden.de | info@bimag-dresden.de

LOHNSTEUERHILFEVEREIN FÜR ARBEITNEHMER e.V.



Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir Hilfe bei der Einkommensteuererklärung

Unsere Beratungsbefugnis ist lt. § 4 Pkt. 11 StBerG begrenzt auf Personen wie Arbeitnehmer/Beamte, Rentner, Studenten, Arbeitslose; auch mit Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung und Kapitalvermögen, wenn diese nicht mehr als 18.000/36.000 € pro Jahr betragen.

Beratungsstelle: 01277 Dresden, Zwinglstr. 40,
Tel.: 254 10 15; E-Mail: a.czimmeck@Lsthv-an.de
Interessenten als Beratungsstellenleiter/in wenden sich bitte direkt an: www.Lsthv-arbeitnehmer.de

Wir machen Steuern einfach.

Steuerberatung für Arbeitnehmer, Rentner und Immobilienbesitzer.*

*im Rahmen einer Mitgliedschaft begrenzt nach §4 Abs 11 StBerG



Lohnsteuerhilfe **IDL**
Interessengemeinschaft der Lohnsteuerzahler e.V. – Lohnsteuerhilfeverein

Lohnsteuerhilfe IDL Dresden
Großenhainer Str. 113-115 | 01127 Dresden
Termine unter: (03 51) 84 38 72 56
www.lohi-idl.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) hier:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge Kontaktpersonen. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigen Schnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigen Schnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen Schnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind positiv getestete Personen. Das gilt auch dann, wenn sie bisher enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 oder Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

1.5 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen als immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit:

■ für den Zeitraum von 90 Tagen:

a) „zweifach geimpft“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zu-

grundliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein, aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.

b) „genesen“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

c) „einfach geimpft und danach genesen (PCR-Test)“: Personen, die nach einer einfachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

d) „genesen (Antikörpernachweis) und danach einfach geimpft“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der laboridiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

e) „genesen (PCR-Test) und danach einfach geimpft“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

■ ohne zeitliche Begrenzung:

f) „geboostert“: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.

g) zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)“: Personen, die nach zweifacher Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

h) „genesen (Antikörpernachweis) und zweifach geimpft“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der laboridiagnostische Befund muss in

einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

i) „genesen (PCR-Test) und danach zweifach geimpft“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

j) Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren, die zweifach geimpft sind und für die es noch keine Empfehlung zur Boosterimpfung gibt.

1.6 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

1.8 Sofern die betroffenen Personen einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen. Die Anordnung kann fernmündlich ergehen, sodass Kontaktpersonen den Regelungen dieser Allgemeinverfügung unterfallen. Sie erhalten eine schriftliche oder elektronische Mitteilung darüber, dass sie dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung unterstellt sind. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

a) Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. b) zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

a) sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses eigenverantwortlich abzusondern. Hierzu bedarf es keiner Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. b) im Falle der Testung mit einem Antigen Schnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.

c) ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (1.5).

d) ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.

e) auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und

ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstaufwände einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung elektronischer Schnittstellen. Alternativ hat die Meldung durch Befundübermittlung an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder per Fax an 0351 4 88 82 03 zu erfolgen. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht.

3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten. Die Verhaltensmaßnahmen nach der verbindlichen Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung sind zu beachten.

4.2 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeiten während der Absonderung

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptotische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter ermöglicht werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Hausstandsangehörigen endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei

den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner unter www.dresden.de/corona zur Hilfe genutzt werden.

Alle Schülerinnen und Schülern, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach zehn Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner unter www.dresden.de/corona zur Hilfe genutzt werden.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis zum Vorliegen eines negativen Antigenschnelltests, längstens um sieben Tage.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Nachweis eines positiven Testergebnisses, bei der die zugrundeliegende Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung („Freitestung“) durchgeführt wurde, muss nicht dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist die testende Stelle durch die getestete Person in Kenntnis zu setzen. Als Nachweis dient das positive PCR-Testergebnis auf dessen Grundlage die Absonderung erfolgte.

7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Wird die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Die Allgemeinverfügung tritt am 28. März 2022, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 10. April 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 14. März 2022 außer Kraft.

Im Übrigen

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden

◀ Seite 13

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt

Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe – und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann – Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Ge-

setz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@dresden.de-mail.de.

Dresden, 25. März 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung ist unter www.dresden.de/corona veröffentlicht. Die zwingenden Verhaltensregeln für abgesonderte Personen stehen anbei.

Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

■ Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Amtes für Gesundheit und Prävention erlaubt.

■ Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbarem Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

■ Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.

■ Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche

Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

■ Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person.

■ Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltsangehörigen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.

■ Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.

■ Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).

■ Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.

■ Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern

entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.

■ Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.

■ Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.

■ Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

■ **Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:**

■ Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).

■ Reduzieren Sie enge Körperkontakte.

■ Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.

■ Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117).

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.

■ Reinigen Sie regelmäßig Kontaktflächen.

■ **Erreichbarkeit des Amtes für Gesundheit und Prävention für Rückfragen:**

(03 51) 4 88 53 22 (Hotline)
gesundheitsamt-corona@dresden.de
oder gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Beschluss des Stadtrates vom 24. März 2022 (Teil 1)

Der Stadt hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 folgenden Beschluss gefasst: **Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte im Bereich Soziales (FFRL Soziales)**

V1289/21

Der Stadtrat beschließt die Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte im Bereich Soziales (FFRL Soziales) (siehe unten). Das Portal für die Fachförderrichtlinie

muss barrierefrei und in leicht verständlicher Sprache angepasst werden. Die Grundlage bildet der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Landeshauptstadt Dresden. Dazu können u. a. das Budget der Kommunikationsoffensive oder andere Quellen nutzbar gemacht werden. Die Beauftragten sind zwingend in die Überarbeitung des Fördermittelportals einzubinden. Der Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen wird aufgefordert, regelmäßig über den Umsetzungsstand zur Barrierefreiheit zu berichten.

Die Anlage 1 wird in folgenden Punkten wie folgt geändert:

Teil 1 Allgemeine Regelungen

Nr. 7.1 Antragsverfahren

(2) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können die Antragstellerinnen und Antragsteller den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung einreichen (Antrag vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Die Zuwendungs-

empfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben mit dem Beginn des Vorhabens zu warten, bis der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch die zuständige Bewilligungsbehörde erteilt wurde oder der Zuwendungsbescheid zugegangen ist. Teil 3 Inkrafttreten

(4) Abweichend der Regelungen nach Teil 2, Abschnitt A, Punkt 7 Abs. 2 dieser Fachförderrichtlinie wird die Antragsfrist des Jahres 2022 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf den 30.04.2022 verlängert.

ratsinfo.dresden.de



Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte im Bereich Soziales Fachförderrichtlinie Soziales (FFRL Soziales)

Vom 24. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Regelungen

1. Zweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

8. Kostenentscheidung

Teil 2 Besondere Regelungen

Abschnitt A Regelleistungen

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

Abschnitt B Weiterentwicklung von Vorhaben mit besonderem kommunalen Interesse

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

Abschnitt C Gruppenangebote und Kleinmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

Abschnitt D fachspezifische Einzelmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

Abschnitt E Investitionen für Baumaßnahmen

1. Zuwendungszweck

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

Abschnitt F Investitionen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens

1. Zuwendungszweck

2. Gegenstand der Förderung

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

Teil 3 Inkrafttreten

Anlagen

Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen (Personal- und Sachkosten)

Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)

Anlage 2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung inklusive Einnahme- und Ausgabeplan sowie Stellenplan

Anlage 3 Auszahlungsantrag

Anlage 4 Verwendungsnachweis/Vorläufiger Verwendungsnachweis

Anlage 5 Eingangsbestätigung

Förderung von investiven Maßnahmen

Anlage 6 Antrag auf Gewährung einer investiven Zuwendung

Anlage 7 Auszahlungsantrag für eine investive Zuwendung

Anlage 8 Verwendungsnachweis/Vorläufiger Verwendungsnachweis zu einer investiven Zuwendung

Hinweise: Die Anträge sind elektronisch über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt (Fömi-Portal) zu stellen.

Die FFRL Soziales sowie die Anlagen stehen hier: ratsinfo.dresden.de

Teil 1 Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

(1) Ziel der Richtlinie ist, eine Verbesserung der Teilhabe der Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Einkommen, Lebenslage oder Erwerbsstatus, zu fördern.

(2) Zuwendungen gemäß dieser Fachförderrichtlinie sind zweckgebundene öffentlich-rechtliche Geldleistungen der Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger. Es kann sich dabei um die Gewährung von Mitteln handeln, die auf Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, von der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt werden oder um die Weitergabe von Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Sachsen oder anderer Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

(3) Zuwendungen werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 der SächsGemO gewährt, wenn die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung des von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern beabsichtigten Zwecks ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine im Rahmen der kommunalen Planungsverantwortung und Daseinsvorsorge liegende Aufgabe erfüllt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind. Die Bewilligungsbehörde (Landeshauptstadt Dresden) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Für denselben Zweck können Zuwendungen sowohl von der Landeshauptstadt Dresden als auch von anderen Bewilligungsbehörden bewilligt werden.

1.2. Rechtsgrundlagen

(1) Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie nachfolgender Rechtsgrundlagen, insbesondere Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur

Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, Unionsrecht, insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Weitere Rechts- und Entscheidungsgrundlagen sind insbesondere Stadtratsbeschlüsse sowie deren untergeordneter Gremien, Fachpläne und Konzepte in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Für aufgaben- bzw. maßnahmenbezogene Präzisierungen oder abweichende Regelungen können für einen begrenzten Zeitraum (in der Regel eine Haushaltsperiode), in Abstimmung mit dem Sozialamt, Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

(4) Die Bewilligungsbehörde kann bei begründeten Sachverhalten in Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen dieser Fachförderrichtlinie zulassen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen gewährt worden sind. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie werden Maßnahmen und Projekte in folgenden Förderbereichen unterstützt:

A Regelleistungen

B Weiterentwicklung von Vorhaben mit besonderem kommunalen Interesse

C Gruppenangebote und Kleinmaßnahmen

D fachspezifische Einzelmaßnahmen

E Investitionen für Baumaßnahmen

F Investitionen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens.

Nähere Bestimmungen sind in Teil 2 dieser Richtlinie aufgeführt.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind Träger der Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und sonstige rechtsfähige gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, anerkannte Betreuungsvereine, Verbände, juristische Personen des Privatrechts sowie Selbsthilfegruppen, Initiativen und bürgerschaftlich engagierte Gruppen, die Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

(2) Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, wenn z. B. Mittel für ein Gemeinschaftsprojekt von mehreren Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern oder über einen Dachverband

beantragt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung der Aufgabe/ des beabsichtigten Zwecks durch andere Aufgabenträger (Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger) ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Die Förderung hat im Übrigen dem Nachrangprinzip zu folgen, nach dem die Landeshauptstadt Dresden Förderungen nur vorzunehmen hat, wenn eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel des Aufgabenträgers oder Drittmittel nicht möglich ist (Prinzip der Angemessenheit).

(3) Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur an solche Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, bei denen die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist.

(4) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die fachliche Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahme erfüllen. Sie haben in geeigneter Form darzustellen, dass auf dem jeweiligen Gebiet einschlägige Erfahrungen oder anwendbares Wissen vorhanden sind und zu erwarten ist, dass das Projekt organisatorisch, wie fachlich, erfolgreich umgesetzt werden kann.

(5) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur an solche Antragstellerinnen und Antragsteller ausgereicht werden, die vorrangig für Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner tätig werden und die in der Landeshauptstadt Dresden ansässig sind. In begründeten Fällen kann vom Standortprinzip abgewichen werden, wenn die Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Nutzerinnen und Nutzer Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dresden sind.

(6) Zuwendungen werden nur an Antragstellende ausgereicht, deren geförderte Angebote und Einrichtungen unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern oder einer konfessionellen Bindung oder Religionszugehörigkeit zugänglich sind. Mitgliedern der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger darf für die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, kein Vorteil eingeräumt werden, Nicht-Mitgliedern kein Nachteil entstehen. Die geförderten Angebote, Maßnahmen und Projekte müssen zielgruppenbezogen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Dresden unabhängig von kultureller, ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Religions- oder Parteizugehörigkeit, Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität zugänglich sein. Des Weiteren soll niemand wegen der Art oder der Schwere seiner Erkrankung oder Behinderung von dem geförderten Angebot ausgeschlossen werden.

◀ Seite 15

(7) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Zweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Zweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungen und Spenden) sind auszuschöpfen. Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Freistaates Sachsen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung nachzuweisen.

(8) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen einen angemessenen Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einsetzen. Dieser kann aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) und im Ausnahmefall aus Eigenleistungen bestehen. Eigenleistungen sind Leistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Bei der Bemessung der Eigenleistung ist grundsätzlich das Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen sind glaubhaft nachzuweisen und sowohl bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe darzustellen. Sachleistungen werden mit ihrem tatsächlichen Wert (Zeitwert) angerechnet.

(9) Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers (angemessene Eigenmittel) angemessen zu berücksichtigen.

(10) Auftretende Finanzierungslücken sowie Mehrausgaben sind durch Eigenmittel oder anderweitig aus Drittmitteln zu schließen. Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, sofern die Durchführung der Maßnahme nicht möglich oder gefährdet ist.

(11) Alle Kosten und Einnahmen, die in Verbindung mit dem Vorhaben entstehen, müssen in der Buchführung von allen anderen Tätigkeiten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger getrennt ausgewiesen werden (z. B. durch separate Konten oder einen geeigneten vorhabenbezogenen Buchführungscode). Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

(12) Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur im Rahmen einer vom Stadtrat beschlossenen, rechtsgültigen Haushaltssatzung erfolgen. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, gelten die rechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß §

78 SächsGemO. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit sind zu beachten.

(13) Im Antrag auf Zuwendung ist die Erklärung abzugeben, inwieweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

(14) Jede an Dritte gewährte Zuwendung ist vor Ausreichung auf ihre EU-beihilferechtliche Relevanz zu prüfen.

(15) Bei mehreren Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern ist von jedem eine Bedarfsbestätigung bzw. Bestätigung über die Förderung vorzulegen.

(16) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur kooperativen Mitwirkung an der Entwicklung, Vernetzung und Qualitätssicherung der sozialen Infrastruktur durch Beteiligung an sozialräumlichen und stadtweit agierenden Fachgremien, in der Regel unter Federführung der Bewilligungsbehörde sowie zur statistischen Abbildung ihrer geförderten Angebote nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde.

(17) Die Einrichtungen sollen barrierefrei sein, die räumlichen Bedingungen dem Zweck angemessen sowie mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sein. Standorte sollen für den Zweck geeignet sein und in Abstimmung mit der Zuwendungsgeberin (Bewilligungsbehörde) so gewählt werden, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung gegeben ist.

(18) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming, der Mehrgenerationsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und der Integration/Inklusion beachten.

(19) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Engagierten verpflichtet. Entsprechende Nachweise über erfolgte Maßnahmen sind im Sachbericht zu dokumentieren.

(20) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie, welche mindestens 50 v. H. für Miete und/oder Betriebskosten gefördert bekommen, müssen für die regelmäßigen Treffen von geförderten Selbsthilfegruppen und für Kleinmaßnahmen nach dieser Richtlinie ihre Räume (bei Verfügbarkeit) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Weiterhin sind durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Räumlichkeiten, insofern Toiletten für Besucherverkehr vorhanden sind, diese mit Wirkung nach außen für Passanten grundsätzlich zu öffnen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

(2) Zuwendungen für Projektförderung sind einmalige Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungs-

empfänger für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.

(3) Eine Projektförderung kann auch als Zuwendung für den investiven Bereich gewährt werden, wenn diese sich auf die Beschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes bezieht sowie für Baumaßnahmen, zum Beispiel Instandhaltung, Sanierung oder Neubau.

5.2 Finanzierungsart

(1) Die Bewilligung der Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung (mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben) und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Neben der Festbetragsfinanzierung kommen auch die

■ Anteilsfinanzierung (ein bestimmter Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben) oder

■ (in Ausnahmefällen) die Fehlbedarfsfinanzierung (für die Deckung eines Fehlbedarfs berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bezogen auf die Gesamtausgaben nach Abzug der Eigen- und Drittmittel) in Betracht.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Eine Vollfinanzierung ist nach Prüfung des Einzelfalles möglich. Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich kein Eigenanteil erbracht werden kann. Bei der Vollfinanzierung deckt die Zuwendung die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; die bewilligte Zuwendung entspricht hierbei dem Höchstbetrag.

(3) Zuwendungsfähig können vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben sein. Die zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten können bis zu 100 v. H. gefördert werden.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

(1) Ausgaben, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zweckes unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind, können zum Beispiel sein:

- Personalausgaben
- Sachausgaben
- Kaltmiete/Pacht sowie Nebenkosten,
- Pflichtversicherungen
- Gebühren,
- Verbrauchsmaterial, Büromaterial,
- Geräte, Ausstattungsgegenstände bis 800,00 Euro,
- Telefon- und Internetgebühren, Porto,
- Wartungen, Reparaturen,
- Reise- und Kraftfahrzeugkosten/

Übernachtung/Verpflegung,

■ Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungskosten,

■ Honorarzahungen/Fremdleistungen/Unterauftragnehmer

■ Investive Ausgaben (notwendige Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen ab 800,00 Euro)

■ Baumaßnahmen.

(3) Zuwendungsfähige Personalausgaben sind die Entgeltbestandteile, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Lohnfortzahlungspflichtversicherungen, betriebliche Altersvorsorge sowie die Insolvenzgeldumlage, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Arbeitsschutz und Zusatzversorgung der Beschäftigten. Nicht zuwendungsfähig sind Sonderleistungen, die nicht vergleichbaren Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst entsprechen.

(4) Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle nach TVöD für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot).

Dies ist durch Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt beziehungsweise auf die zu fördernde Institution bezogenen Stellenplanes zu belegen, der Qualifikationsnachweise und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält. Darüber hinausgehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen als dies die Landeshauptstadt Dresden vornehmen würde. Offenlegen sind insbesondere:

- Stellenbeschreibungen,
- Stellenplan ggf. zusätzlich Organigramm,
- Qualifizierungsnachweise,
- Bruttopersonalkosten pro Jahr und Stelle,
- Eingruppierung/Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einschlägige Berufserfahrung nach TVöD,
- Arbeitsverträge.

Soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalausgaben geleistet werden und der überwiegende Teil der Personalkosten (über 50 v. H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Mittel finanziert werden, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte nach TVöD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

(5) Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit dies in den besonderen Teilen dieser Fachförderrichtlinie nicht anders geregelt ist.

(6) Die Kaltmiete/Pacht ist bis zur ortsüblichen Höhe (auf Grundlage eines gültigen Vertrages, soweit die getroffenen Vereinbarungen zweckmäßig und notwendig sind) zuwendungsfähig.

(7) Versicherungsausgaben sind nur zuwendungsfähig, insoweit diese für den Verwendungszweck erforderlich sind.

(8) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige sind maximal bis zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zuwendungsfähig.

(9) Zur Verwaltungsvereinfachung kann eine Verwaltungskostenumlage von bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben für Beschäftigte angesetzt werden (hiermit sind alle nicht unmittelbar dem Verwendungszweck zurechenbaren Ausgaben, beispielsweise für die zentrale Verwaltung oder Gemeinkosten, abgegolten).

(10) Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig und unterliegen nicht dieser Fachförderrichtlinie:

- Zahlungsunwirksame Ausgaben (kassemäßig nicht nachgewiesene Leistungen) und Finanzierungsaufwendungen,
- die Erfüllung der originären Aufgaben eines Vereins bzw. einer Gesellschaft (z. B. Vorstandsarbeit, Mitgliederversammlung, Haftpflichtversicherungen),
- Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in der jeweils geltenden Fassung,
- Darlehen, Kreditprovisionen, Mahngebühren, Kautionen, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungszinsen, Sicherheitsleistungen,
- Abschreibungen,
- nicht in Anspruch genommene Preisnachlässe (z. B. Skonti, Rabatte, Gutschriften),
- Genussmittel, Cateringausgaben, Getränke und Lebensmittel,
- Präsente, Feierlichkeiten, Ausflüge, Urlaubsreisen, Kultur- und Sportveranstaltungen und sonstige Freizeitaktivitäten,
- Bußgelder, Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten u. ä.,
- Rückstellungen,
- Honorarkosten über 100,00 Euro/Zeitstunde sowie zusätzliche Honorare für Beschäftigte der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die am Projekt im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig sind.

(11) Abweichungen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kostenarten sind in begründeten Fällen möglich, wenn es der Verwendungszweck ausdrücklich erfordert.

(12) Der Zuwendungsgeberin sind vor Verlangen Nachweise zu den Ausgaben vorzulegen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Kopien (grundsätzlich in digitaler Form) der Geschäftsunterlagen mit dem Antrag bereitzustellen, insbesondere:

- Gesellschaftervertrag/Vereinssatzung,
- Eintragung Handels-/Vereinsregister,
- Bestätigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen HWK/IHK,
- Mietverträge/Pachtverträge.

(2) In Publikationen, auf Internetseiten, bei Veranstaltungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sowie auf Hinweis- oder anderen Tafeln

ist die Öffentlichkeit an einer gut sichtbaren Stelle auf die Zuwendung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hat unter Verwendung des freigegebenen Logos der Landeshauptstadt Dresden zu erfolgen. Näheres bestimmen die Publizitätsanforderungen der Landeshauptstadt Dresden.

Kommen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihrer Informationspflicht nicht nach, kann eine Rückforderung von mindestens 5 v. H. und höchstens 15 v. H. der gewährten Zuwendung geltend gemacht werden.

(3) Nicht beantragte Ausgaben können nachträglich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn diese unmittelbar nach Kenntnis angezeigt werden. Entstehen Mehrkosten, sind diese mit Eigenmitteln zu finanzieren. Die belegten Sachkosten gemäß Kosten- und Finanzierungsplan sind bei der Festbetragsfinanzierung im vollen Umfang gegenseitig deckungsfähig.

(4) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden nicht gestattet.

(5) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger keine rechtskräftigen Zahlungsrückstände gegenüber der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers. Der Antrag ist elektronisch über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden (Fömi-Portal) zu stellen. In Ausnahmefällen kann mit vorheriger Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde der Antrag auch ausschließlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars der Landeshauptstadt Dresden eingereicht werden. Der elektronische Antrag über das Fördermittelportal sowie die Antragsformulare werden auf www.dresden.de veröffentlicht.

(2) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können die Antragstellerinnen und Antragsteller den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung der Zuwendung einreichen (Antrag vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben mit dem Beginn des Vorhabens zu warten, bis der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch die zuständige Bewilligungsbehörde erteilt wurde oder der Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

(3) Als Projekt-/Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Projektes, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zu-

wendung.

(4) Bei Projektförderung kann unter besonderen Voraussetzungen die zuständige Bewilligungsbehörde einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen, wenn:

- sich aus dem Antrag ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Dresden an dem Vorhaben ergibt,

- die Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde,

- die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten nach überschlägiger Prüfung als hinreichend gesichert erscheint (Sicherung der Gesamtfinanzierung), eine sachliche Vorprüfung der Maßnahme ist erforderlich.

(5) Der bestätigte förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn generiert grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.

(6) Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

(7) Dem Antrag auf nichtinvestive Maßnahmen sind insbesondere beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Stellenplan, sofern die Gesamtkosten Personalkosten enthalten,
- Jahresarbeitsplan (nur zutreffend für Selbsthilfegruppen),
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

(8) Ergeben sich im Laufe des Jahres bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern personelle, inhaltliche, finanzielle und ähnliche Änderungen sind diese der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und Unterlagen gegebenenfalls nachzureichen.

(9) Die Prüfung des Antrages obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde, welche den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll. Bei zwei oder mehreren Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen und/oder des Bundes und/oder der Europäischen Union als Zuwendungsgeberin bzw. Zuwendungsgeber für ein Projekt beziehungsweise eine Maßnahme sollte die Bewilligung im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten nur über eine Bewilligungsbehörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber vor Bewilligung über die wesentlichen Förderkriterien Einvernehmen herzustellen. Für ein und dieselbe Maßnahme sollte die Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde erfolgen, welche die höchste Summe Zuwendungen bereitstellt.

(10) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist mit den Gründen zur Förderung oder Ablehnung zu dokumentieren. Dabei kann auf andere Unterlagen (zum Beispiel Antrag und Zuwendungsbescheid) verwiesen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung erfolgt über einen Zuwendungsbescheid oder ausnahmsweise durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag).

(2) Die Bewertung eines Projektantrages erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Einordnung in die Fachförderricht-

linie,

- Bedarfsorientierung: Bedarfsanalyse bzw. Einordnung in Fachkonzepte und/oder fachliche Zielstellungen der Landeshauptstadt Dresden,

- Schlüssigkeit des Maßnahmenkonzeptes (Eignung für Verwendungszweck, die Anforderungen, die Förderziele nach dem Gegenstand der Fachförderrichtlinie zu erreichen),

- Einordnung in die bestehende soziale Infrastruktur:

- zielgruppenspezifisch

- gesamtstädtisch oder gegebenenfalls sozialraumsspezifisch

- bei Folgeprojekten: Wirksamkeit des Projektes im vorangegangenen Förderzeitraum.

(3) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger arbeiten nach den im Bescheid festgelegten Zielvorgaben. In die Bescheide werden entsprechende Ziel- und Wirkungsvorgaben aufgenommen.

(4) Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Förderantrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Verwendungszweckes innerhalb eines Haushaltsjahres benötigt wird, insofern kein konkreter Auszahlungsplan im Bescheid vorgegeben wurde.

(3) Die Anforderung von Zuwendungen, welche von den Regelungen im Bescheid abweichen, hat mittels Auszahlungsantrag zu erfolgen. Der Antrag ist elektronisch über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden (Fömi-Portal) zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch ausschließlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars der Landeshauptstadt Dresden eingereicht werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Verwendungsnachweis ist elektronisch über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden (Fömi-Portal) einzureichen. In Ausnahmefällen kann mit vorheriger Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis auch ausschließlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Landeshauptstadt Dresden eingereicht werden.

(2) Grundsätzlich ist ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen, welcher aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Sachbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr besteht.

(3) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beziehungsweise des Finanzierungsplans in summarischer Gliederung

◀ Seite 17

darzustellen.

(4) Soweit nichts Anderes geregelt ist, sind im Sachbericht die erzielten Arbeitsergebnisse bzw. Tendenzen und deren Auswirkungen darzustellen und zu erläutern. Ebenso sind die Schwerpunkte für das nächste Jahr zu fixieren und zu begründen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben angebotsbezogene statistische Daten und einen Sachbericht nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde vorzulegen. In dem Sachbericht sind unter anderem die Erreichung von Ziel- und Erfolgsvorgaben darzustellen.

(5) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, jegliche Verwendungsnachweise vertieft zu prüfen. Bei Anhaltspunkten für Unregelmäßigkeiten ist eine vertiefte Prüfung zwingend durchzuführen.

(6) Dem Verwendungsnachweis sind auf Verlangen die Belegliste (Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt ausgewiesen, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung) sowie die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beziehungsweise die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(7) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab Ende des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder

anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

(8) Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes schriftlich nachzuweisen, insofern im Zuwendungsbescheid nichts Anderes geregelt wird.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Dresden und die in dieser Richtlinie zugelassenen Abweichungen für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist zu anlassbezogenen oder stichprobenartigen Prüfungen berechtigt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligem Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

(4) Soweit ausnahmsweise eine Förderung durch mehrere Fachämter entsprechend der jeweils vorhandenen Fachförderrichtlinien zugelassen wird, müssen die ergänzenden oder abweichenden Fachförderrichtlinien für die konkurrierenden Bereiche ein einheitliches Förderverfahren (ein Antrag, eine Prüfung, ein Bewilligungsbescheid, ein Verwendungsnachweis) vorsehen, soweit nicht aus zwingenden Gründen davon abzusehen ist.

(5) Bei der Förderung im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, und der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber Beachtung.

(6) Von der (Teil-)Rücknahme oder dem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung oder auch der zu erstattenden Zinsen kann abgesehen werden, wenn die zu erstattenden Beträge geringfügiger als 50,00 Euro sind. Bei der Ausübung des Ermessens gemäß Satz 1 sollte das Verhältnis zur gewährten Zuwendung berücksichtigt werden.

8. Kostenentscheidung

Für die Bearbeitung der Zuwendungsanträge und Erstellung der Zuwendungsbescheide werden keine Kosten erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 8 SächsVwKG.

Teil 2 Besondere Regelungen

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regelungen soweit in den besonderen Regelungen in den Abschnitten A bis F nichts Anderes geregelt ist.

Abschnitt A Regelleistungen

1. Zuwendungszweck

Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf der Grundlage eines Fachplanes, Handlungskonzeptes oder separater kommunalpolitischer Entscheidungen.

2. Gegenstand der Förderung

Hierunter fallen Projekte und Maßnahmen insbesondere für

- Menschen mit Behinderung,
- von häuslicher Gewalt betroffene Menschen,
- Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel der Integration und Teilhabe,
- Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,
- Menschen mit geringem Einkommen,
- ältere und alte Menschen sowie deren Bezugspersonen,
- Menschen mit vorpflegerischem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf,
- schwerstkranken und sterbende Menschen sowie deren Bezugspersonen,
- anerkannte Betreuungsvereine sowie
- sonstige Projekte und Maßnahmen mit einer besonderen Bedeutung für die soziale Infrastruktur der Landeshauptstadt Dresden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

(2) In begründeten Einzelfällen können natürliche Personen (gem. §§ 1,2 BGB) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Projekte bis zu einem Fördervolumen von maximal 3.500 Euro sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in Teil 1, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

(2) Nach Prüfung des Einzelfalles kann von der Regelung zum angemessenen Eigenanteil nach Teil 1, Punkt 4 Abs. 8 abgewichen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie.

(2) Bei anerkannten Betreuungsvereinen bestimmen sich Art und Umfang und Höhe der Zuwendung nach den jeweiligen aktuellen gesetzlichen Regelungen sowie dem entsprechenden Fachplan.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

7. Verfahren

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Termin zur Antragstellung für Zuwendungen nichtinvestiver Maßnahmen (Personal- und Sachkosten) ist grundsätzlich der 31. März des Vorjahres für die Doppelhaushaltsjahre. Später eingehende Anträge sind als Nachträge zu behandeln und können nur insoweit berücksichtigt werden, wie noch Haushaltsmittel verfügbar sind. Die Verwaltung kann von der Antragsfrist abweichen, wenn ein besonderes sozialpolitisches Interesse besteht. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Dresden - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - jederzeit zur Einreichung von Anträgen zur Förderung für konkrete Leistungen/Aufgaben der Daseinsfürsorge aufrufen.

(3) Wenn zum Beginn des Haushaltsjahres noch kein Zuwendungsbescheid ergangen ist, können in begründeten Einzelfällen zur Aufrechterhaltung von auf Dauer angelegten Projekten Abschlagszahlungen gewährt werden. Für die Beantragung einer Abschlagszahlung ist ein begründeter schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Gewährung von Abschlagszahlungen ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den für den Zuwendungszweck notwendigen unabweislichen laufenden monatlichen Kosten. Es handelt sich ausschließlich um vorläufige Leistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Förderung entsteht hieraus nicht.

(4) Bei anerkannten Betreuungsvereinen gilt auch der Prüfvermerk der überörtlichen Betreuungsbehörde als Verwendungsnachweis.

Abschnitt B Weiterentwicklung von Vorhaben mit besonderem kommunalen Interesse

1. Zuwendungszweck

Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf der Grundlage eines substantiierten Bedarfes.

2. Gegenstand der Förderung

Hierunter fällt die Förderung von Projekten und Maßnahmen von kommunaler Bedeutung zur Erprobung und Weiterentwicklung von Strukturen, insbesondere:

- Modellprojekte
- Erprobung neuer Methoden
- Reaktion auf unvorhersehbare Bedarfe
- Implementierung von erfolgreich erprobten Handlungsansätzen
- zur Verbesserung der Mitwirkung, des Engagements und der Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinwesens
- wissenschaftliche Expertisen und Evaluationen zur Wirkung und Effizienz von Leistungen

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 5 dieser Fachförder-

Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de

richtlinie.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

7. Verfahren

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie.

Abschnitt C Gruppenangebote und Kleinmaßnahmen

1. Zwecksetzung

Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf der Grundlage eines substantiierten Bedarfes.

2. Gegenstand der Förderung

Förderung

■ unterjähriger Projekte und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitraum zur Unterstützung selbstorganisierter Gruppen

■ insbesondere Selbsthilfegruppen mit besonderer gesundheitlicher und sozialer Thematik

■ Maßnahmen im Rahmen des Pflegebudgets sowie

■ Kleinmaßnahmen im Sinne von Teil 2 Abschnitt A, Punkt 2

■ Maßnahmen mit geringem zeitlichen Vorlauf, befristetem Charakter und mit einem maximalen Förderbetrag in Höhe von 5.000 Euro

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

(2) In begründeten Einzelfällen können natürliche Personen (gem. §§ 1,2 BGB) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Projekte bis zu einem Fördervolumen von maximal 3.500 Euro sein.

(3) Selbsthilfegruppen können dann Zuwendungsempfänger sein, wenn folgende Voraussetzungen einschlägig sind:

■ die Selbsthilfegruppe in der Stadt Dresden tätig ist,

■ die Selbsthilfegruppe mindestens sechs Mitglieder hat,

■ die Selbsthilfegruppe grundsätzlich offen ist für weitere interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen Themenbereichs,

■ die Selbsthilfegruppe mindestens ein halbes Jahr besteht (ab Registrierung bei der Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfegruppen (KISS)) und sich regelmäßig trifft,

■ die Selbsthilfegruppe nicht gewinnorientiert arbeitet sowie

■ die Anforderungen der gültigen rechtlichen Normen zur Selbsthilfeförderung des Freistaates Sachsen erfüllt sind.

(4) Förderfähig sind Selbsthilfegruppen in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe. Nicht förderfähig sind insbesondere:

■ Gruppen, die überwiegend außenorientiert arbeiten,

■ Vereins- und Verbandsarbeit,

■ Freizeitaktivitäten,

■ ständig professionell angeleitete Gruppenangebote,

■ Arbeit von Gruppen, deren politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit nicht gegeben ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie.

(2) Nach Prüfung des Einzelfalles kann von der Regelung zum angemessenen Eigenanteil abgewichen werden.

(3) Bei gesundheitlichen Selbsthilfegruppen erfolgt eine Ergänzungsfinanzierung zu Maßnahmen nach § 20 h SGB V (Förderung von Selbsthilfegruppen) zur gesundheitlichen Prävention oder Rehabilitation oder nach § 31 SGB VI (Zuwendung der Deutschen Rentenversicherung für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern). Hierunter können Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Sucht fallen.

(4) Sofern die zum Zeitpunkt der Förderung aktuell gültigen rechtlichen Normen des Freistaates Sachsen eine Kofinanzierung durch die Kommune vorsehen, wird der geforderte Mindestsatz von Hundert als Bemessungsgrundlage für die Höhe der auszureichenden kommunalen Zuwendung um den von der Selbsthilfegruppe zu leistenden Eigenanteil aufgestockt und als Zuwendung ausgereicht.

(5) Die Festlegungen von Teil 1, Punkt 4.2., Absatz 5 haben empfehlenden Charakter.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie. Abweichend davon werden nur Sachausgaben gefördert.

(2) Es ist zulässig, dass für die Sachausgaben auch eine pauschale Förderung vollzogen wird. Diese Pauschalen sind vom Stadtrat bzw. dessen nachgeordneten Gremien zu beschließen.

(3) Für die Anwendung von Pauschalen im Bereich der Selbsthilfe wird im Förderkreis Selbsthilfe für den Zeitraum des Doppelhaushaltes eine Empfehlung über die Höhe der Pauschalen abgegeben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

7. Verfahren

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Die Antragstellung für Zuwendungen nach Punkt 2 kann ganzjährig erfolgen.

(3) Die Anträge von Selbsthilfegruppen sind spätestens zum 31.10. des Vorjahres zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine unterjährige Antragstellung möglich.

(4) Die Anträge der Selbsthilfegruppen werden durch den Förderkreis Selbsthilfe Dresden begutachtet, beraten und mit einer Förderempfehlung an die Bewilligungsbehörde übergeben.

Abschnitt D fachspezifische Einzelmaßnahmen

1. Zwecksetzung

Umsetzung von Maßnahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung.

2. Gegenstand der Förderung

Förderung von Projekten und Maßnahmen insbesondere für

■ erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II,

■ Leistungsberechtigte nach SGB XII

sowie

■ gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für zugewanderte Menschen im Kontext von Flucht und Asyl.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

(2) In begründeten Einzelfällen können natürliche Personen (gem. §§ 1,2 BGB) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Projekte bis zu einem Fördervolumen von maximal 3.500 Euro sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Regelungen in Teil 2, Abschnitt A, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie. Abweichend davon werden nur Sachausgaben gefördert.

(2) Es ist zulässig, dass für die Sachausgaben auch eine pauschale Förderung vollzogen wird. Diese Pauschalen sind vom Stadtrat bzw. dessen nachgeordneten Gremien zu beschließen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

7. Verfahren

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Die Antragstellung für Zuwendungen nach Punkt 2 kann ganzjährig erfolgen.

Abschnitt E Investitionen für Baumaßnahmen

1. Zwecksetzung

(1) Entrichtung kommunaler Pflichtanteile (Kofinanzierung) für investive Baumaßnahmen entsprechend Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und/oder des Bundes für die unter Abschnitt A bis C genannten Angebote.

(2) Freiwillige Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden für investive Baumaßnahmen für die unter Abschnitt A und B genannten Angebote.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neubau, Sanierung, Modernisierung und Erhalt der für den Betrieb erforderlichen baulichen Rahmenbedingungen sowie die Ausstattung für Einrichtungen der unter Abschnitt A bis C genannten Angebote.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in Teil 1, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

(2) Die Anspruchsberechtigung für eine Förderung für Baumaßnahmen besteht nur, wenn die Einrichtung für eine investive Förderung im Rahmen des entsprechenden Fachplanes vorgesehen ist oder ein langfristiger Bedarf von der Bewilligungsbehörde bestätigt wird.

(3) Die Zuwendungsempfängerinnen und

Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes bzw. des umzubauenden Gebäudes oder Inhaber eines langfristigen Erbbaurechts sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil 1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie.

(2) Bei Kofinanzierung gelten die Rahmenbedingungen, beispielsweise zu Eigenmitteln, der entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und/oder des Bundes.

(3) Bei freiwillige Zuwendungen haben Antragstellerinnen und Antragsteller mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) aufzubringen.

(4) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach den Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

7. Verfahren

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Anträge auf investive Baumaßnahmen können ganzjährig eingereicht werden.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen bzw. gegebenenfalls nachzureichen:

■ Eigentumsnachweis bzw. Nachweis eines langfristigen Erbbaurechtes,

■ Planungsunterlagen,

■ Projektbeschreibung,

■ Bau- und Raumprogramm (Kostenermittlung nach DIN 276, Flächenzusammenstellung nach DIN 277),

■ Kosten- und Finanzierungsplan,

■ gegebenenfalls weitere Unterlagen (Vorbescheide, Stellungnahmen oder sonstige Nachweise),

■ eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

(4) Ist gemäß § 44 SÄHO eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches vorzunehmen, wird dies grundsätzlich durch die Eintragung einer mit 10 v. H. zu verzinsenden, jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Zuwendung zugunsten der LHD vorgenommen, gleichrangig mit anderen öffentlichen Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern.

Abschnitt F Investitionen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens

1. Zwecksetzung

Zweck der Zuwendung ist die Herstellung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in den Projekten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Sachmittel mit Anschaffungskosten über der Wertgrenze nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) für regelmäßige ganzjährige Leistungen auf der Grundlage eines Fachplanes, Handlungskonzeptes oder separater kommunalpolitischer Entscheidungen für die unter Abschnitt A bis C genannten Gegenstände.

3. Zuwendungsempfängerinnen und

◀ Seite 19

Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in Teil 1, Punkt 4 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

(2) Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben einen angemessenen Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Dieser hat mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu betragen und aus Eigenmitteln (finanzielle Mittel) zu erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil

1, Punkt 5 dieser Fachförderrichtlinie.
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

7. Verfahren

(1) Die allgemeinen Regelungen zum Verfahren sind in Teil 1, Punkt 7 dieser Fachförderrichtlinie fixiert.

(2) Anträge auf Investitionen für Maßnahmen zur Förderung beweglicher Sachen des Anlagevermögens können ganzjährig eingereicht werden.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- drei Vergleichsangebote,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Teil 3 Inkrafttreten

(1) Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Sozialamtes vom 19. Oktober 2009 sowie die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen vom 18. Juli 2007 außer Kraft. Für den Bestandteil der Ehrenamtsförderung behält die Förderrichtlinie des Sozialamtes vom 19. Oktober 2009 weiterhin Gültigkeit bis 31. Dezember 2022.

(2) Die nach der Förderrichtlinie des Sozialamtes vom 19. Oktober 2009 sowie die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von anerkannten Betreuungsvereinen vom 18. Juli 2007 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie noch durchgeführt und abgeschlossen. Bereits bestehende Zuwendungs-

bescheide-/verträge, welche vor dem 1. Januar 2022 erstellt wurden, behalten ihre Gültigkeit über den beschiedenen Bewilligungszeitraum, maximal jedoch bis zum 31. Dezember 2022.

(3) Die Anlagen können durch die Verwaltung bei Bedarf angepasst und geändert werden, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

(4) Abweichend der Regelungen nach Teil 2, Abschnitt A, Punkt 7 Abs. 2 dieser Fachförderrichtlinie wird die Antragsfrist des Jahres 2022 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf den 30. April 2022 verlängert.

Dresden, 25. März 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss des Stadtrates vom 10. Juni 2021 (Wiederholung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgenden Beschluss gefasst:
Neufassung Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)
V0531/20

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) mit folgender Fassung des § 14 b Abs. 1 Satz 1:
Für Personen mit sozialversicherungs-

pflichtiger Erwerbstätigkeit oder mit Bezug von Erwerbsminderungs- oder Altersrenten wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemein-

schaft und Monat erhoben.

2. Der Stadtrat nimmt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlagen 4 und 5 der Vorlage zur Kenntnis.

Die vollständige Satzung folgt nachstehend:

**Genug vom Hamsterrad, endlich im Job ankommen?**

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir suchen in Freital bei Dresden ab sofort einen

- **Immobilienkaufmann (m/w/d)**
- **Bauingenieur/
Technischen Leiter (m/w/d)**

Die Freitaler Wohnungsgenossenschaft eG mit einem Bestand von über 2.400 Wohnungen ist einer der größten Vermieter in der Region.

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung per Post oder E-Mail (PDF) unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des frühestmöglichen Eintrittstermins an:

vorstand@gewo-freital.de

Ausführliche Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite!



Freitaler Wohnungsgenossenschaft eG (gewo)
01705 Freital, Rabenauer Str. 41, Tel. (03 51) 64 97 60, www.gewo-freital.de

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Vom 11. Juni 2021

Hinweis: Aufgrund einer inhaltlichen Korrektur der Anlage 1 wird der Beschluss zur Vorlage V0351/20, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates vom 10. Juni 2021, wie folgt erneut veröffentlicht und bekannt gegeben.

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020, SächsGVBl. S. 425, geändert worden ist, der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl. S. 116, das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019, SächsGVBl. S. 245, geändert worden ist, des § 12 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358, 389, des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018, SächsGVBl. S. 782, geändert worden ist, sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgenrechtsengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198, geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt I Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen**
- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen
- § 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen
- § 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt
- § 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen
- Abschnitt II Benutzungsverhältnis**
- § 7 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung
- Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung**
- § 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

- § 11 Tierhaltung
- § 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen
- Abschnitt IV Finanzierung und Benutzungsgebühren**
- § 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen
- § 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren
- § 14 a Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 lit. e
- § 14 b Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise nach § 1 Abs. 2
- Abschnitt V Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten**
- § 15 Haftung
- § 16 Verwaltungszwang
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- Abschnitt VI Speichern von Daten und Schlussbestimmungen**
- § 18 Speicherung von Daten
- § 19 Schlussbestimmungen
- Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1**
- Anlage 2: Gebührenverzeichnisse nach § 14 Abs. 2**

Abschnitt I Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

(1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ortpolizeibehörde, untere Eingliederungs- und Unterbringungsbehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe Übergangwohnheimen, Gewährleistungswohnungen, Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor. Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählt insbesondere

- a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 2, 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358, 389), zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,
- b) der in § 5 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Dezember 2018) genannte Personenkreis,
- c) der in § 1 a des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgenrechtsengesetzen (SächsSpAEG - vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359,

rechtsbereinigt mit Stand vom 26. April 2018) genannte Personenkreis,

d) der in § 5 Nr. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Dezember 2018) genannte Personenkreis,

e) der Personenkreis, der dem Grunde nach anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 geändert worden ist), sowie

f) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung, der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter oder des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach den § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, BGBl. I S. 162, das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328, geändert worden ist) aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 geändert worden ist) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum migrationsbedingt bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden untergebracht wird. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für Personen, welche in Folge des Familiennachzugs nach Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und gemeinsam mit bereits zugewiesenen Familienangehörigen untergebracht werden.

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

(1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Übergangwohnheimen (§ 3)
 - b) Gewährleistungswohnungen (§ 4)
 - c) Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt (§ 5)
 - d) Wohnungen und sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangwohnheimen (§ 6)
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/ einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen

(1) Als Übergangwohnheimen dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 der

Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.

(2) Innerhalb der Übergangwohnheimen werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten.

§ 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen

(1) Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen, die zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Auszug aus einer Gewährleistungswohnung erhält die Nutzerin/der Nutzer eine Bescheinigung des Sozialamtes über die Begleichung der Gebührenschuld, sofern diese getilgt wurde. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei der Vermieterin/dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

§ 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt

(1) Zur Abwendung von Wohnungslosigkeit infolge höherer Gewalt, ausgenommen sind Großschadensereignisse und Katastrophen, hält die Landeshauptstadt Dresden in geeignetem Umfang Wohnraum vor.

(2) Innerhalb der Sprechzeiten erfolgt die Zuweisung durch das Sozialamt. Hierzu haben sich die Betroffenen in den Diensträumen einzufinden. Außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes erfolgt die Unterbringung durch das Brand- und Katastrophenschutzamt. Die Betroffenen haben sich zu den nächstmöglichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Sozialamtes einzufinden.

§ 6 Unterbringung in Wohnungen und sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen

(1) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für den Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung für die Personenkreise nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II Benutzungsverhältnis

§ 7 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der

◀ Seite 21

mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 16 Abs. 2 der Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung. Abweichend davon beginnt das Benutzungsverhältnis in Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung mit dem Tag der Aufnahme.

(2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde der Nachweis zur Begleichung der bisherigen Gebührenschuld durch die Nutzerin/den Nutzer erbracht, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden im Einzelfall oder für bestimmte Personenkreise vorgenommen werden.

(3) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

(1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Sozialamt anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.

(2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer

a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,

b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,

c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,

d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,

e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,

f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

g) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührenzahlungen festgestellt wurden,

h) den Bezug einer ihr/ihm durch das Sozialamt angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen

und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Anmietung von regulärem Wohnraum schuldhaft verwirkt,

i) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,

j) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

k) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.

(3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Umständen, die eine Gesundheitsgefährdung des Nutzers nicht ausschließen (insbesondere Schädlingsbefall), ganz oder teilweise geräumt werden muss,

b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,

c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

d) die Nutzerin/der Nutzer die mit ihr/ihm im Hilfeplan vereinbarten Betreuungangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert oder

e) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

(4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

(5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der/dem beauftragten Dritten oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht

(1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten

Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.

(2) Die mit den Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden betrauten Mitarbeiter/-innen und die/der in diesem Rahmen beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden auch ohne vorherige Ankündigung. Für seitens des Sozialamtes beauftragte Dritte gilt Satz 2 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.

§ 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

(1) Die Unterbringung der Benutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABl. 2015, S. 692) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.

(4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003, SächsGVBl. Jg. 2003, S. 614, 913, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Oktober 2013) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.

(5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen

gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/-n Dritte/-n oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Assistenz- oder Signalhundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall für ein selbstbestimmtes Leben der unterzubringenden Person erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Sozialamt das Halten eines Haustieres in einer Unterbringungseinrichtung im Einzelfall, insbesondere aus psychosozialen Gründen, widerruflich genehmigen, sofern die entsprechende Unterbringungseinrichtung für die Haltung geeignet ist und dadurch keine Beeinträchtigung Anderer, insbesondere weiterer Nutzer/-innen erfolgt und belegungswirtschaftliche Belange hierdurch keine Beeinträchtigung erfahren. Das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000, SächsGVBl. S. 358, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358) ist nicht genehmigungsfähig, sofern die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt oder die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall nicht widerlegt worden ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Satz 2 besteht nicht. Die Benutzungsordnung für die Hundehaltung in der Unterbringungseinrichtung wird gesondert vom Sozialamt festgelegt.

§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten

Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/ Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

(1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 dieser Satzung einen Kostensatz je belegtem Platz und Tag auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.

(2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl. S. 116, rechtsbereinigt mit Stand vom 5. April 2019) erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände (insbesondere ausgehändigte Schlüssel) an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14a haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7

Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) als Gesamtschuldner. Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14b haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner. (4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

§ 14 a Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 lit. e

(1) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach § 14 Absatz 2 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) die Belastungsgrenze nach Absatz 2 als Höchstwert Anwendung findet. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen. Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktu-

ellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251–500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABl. S. 1471, die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 22. Oktober 2018, SächsABl. S. 1294, geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017, SächsABl. SDR. S. S 352) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 [Übergangwohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und

2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 6 Absatz 2 [Wohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

(3) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorgenannten Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden. Die in Absatz 2 dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Absatz 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist. Satz 3 gilt entsprechend für Personen in Ausbildung, für welche kein Leistungsausschluss für die Leistungen nach dem AsylbLG nach den Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII besteht. Die Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet,

ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 14 b Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise nach § 1 Abs. 2

(1) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit oder mit Bezug von Erwerbsminderungs- oder Altersrente wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. Als Gebührensatz gilt in diesem Falle der Höchstsatz der sich in entsprechender Anwendung der Regelung aus § 14a Abs. 2 dieser Satzung ergibt, wobei die Regelung aus § 14a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in diesem Zusammenhang auch für die Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung findet. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder -reduzierung nach diesem Absatz ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

(2) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017, BGBl. I S. 3214) vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

◀ Seite 23

Abschnitt V Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Haftung

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 16 Verwaltungszwang

(1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

(2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,

b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,

c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,

d) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,

e) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018, BGBl. I S. 2571) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 18 Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren (sozialen) Betreuung im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG, der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (SächsDSDG) in Verbindung mit dieser Satzung insbesondere folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne des § 3 Abs. 1 des SächsDSDG: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern

sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 6. Mai 2019, BGBl. I S. 646).

(2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 benannten speziellen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Regelungen der §§ 14a Absatz 3, 14b Absatz 2 dieser Satzung gelten rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

I. Für den Unterbringungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020:

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Bauhofstraße 11
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5
- Zur Wetterwarte 34

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

- Pillnitzer Landstraße 273
- c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d), e) und f)
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstraße 9
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

II. Für den Unterbringungszeitraum ab dem 1. Januar 2021:

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Bauhofstraße 11
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5
- Zur Wetterwarte 34

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f)

- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a

- Podemusstraße 9
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1 a

Gebührenverzeichnis gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

I. Für den Unterbringungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 werden folgende Gebühren erhoben: (siehe Tabelle 1)

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Gebührenverzeichnis gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

II. Für den Unterbringungszeitraum ab dem 1. Januar 2021 werden folgende Gebühren erhoben: (siehe Tabelle 2)

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Dresden, 15. März 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeisterdem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. März 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

■ **Gebührenverzeichnis gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungsatzung), hier: Tabelle 1**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	778,90 Euro
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	345,67 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	778,90 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	398,85 Euro
2.2	nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	586,35 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 Euro
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 Euro
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 Euro

■ **Gebührenverzeichnis gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungsatzung), hier: Tabelle 2**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	830,36 Euro
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	420,35 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	830,36 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	332,17 Euro
2.2	nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	519,67 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 Euro
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 Euro
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 Euro

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ **Ausschuss für Finanzen**
am Montag, 4. April 2022, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020

■ **Ausschuss für Wirtschaftsförderung**
am Mittwoch, 6. April 2022, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen/Konzessionen
1.1 Vergabenummer: 2021-GB113-00004
Äußerer Stadtring West Dresden – HA 5, Hamburger Straße zwischen Alte Meißner Landstraße und Weißeritzbrücken einschließlich EÜ-Bauwerk km 2,182

mit Haltepunkt Dresden-Cotta (Strecke 6248), Planungsleistungen gem. §§ 39, 43, 47, 51, 55 HOAI, Lph. 3 bzw. 4 u. 5-6
1.2 Vergabenummer: 2021-GB113-00020
Objektplanung (OPL) Freianlagen Sanierung, Funktions- und Kapazitätserweiterung Margon Arena Dresden
1.3 Vergabenummer: 2021-GB113-00019
Ersatzneubau Kindertagesstätte Pillnitz, Lohmener Straße 8 in 01329 Dresden,

Objektplanung Gebäude gem. §§ 34 ff. HOAI 2013, LPH 2 – 9, stufenweise Beauftragung
2 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen
2.1 Vergabenummer: 2021-56-00070,
Leistung im Städtischen Klinikum Dresden mit seinen 4 Standorten werden

◀ Seite 25

Komponenten für die Einführung und den Wirkbetrieb der digitalen mobilen Dokumentation benötigt.

2.2 Vergabenummer: 2022-2714-00002, Winterdienstleistungen in verschiedenen Objekten der Landeshauptstadt Dresden

3 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

3.1 Vergabenummer: 2022-6615-00004 Rahmenvereinbarung Deckentauschmaßnahmen an Fahr-, Geh- und Radbahnen 2022 bis 2024, Deckentauschmaßnahmen Lose 1 bis 9

3.2 Vergabenummer: 2022-6615-00006 01309 Dresden, Stresemannplatz, Fachlos Deckentausch

3.3 Vergabenummer: 2021-65-00363 Gesamtsanierung und Reaktivierung ehemaliger Standort 88. Grundschule,

Plantagenweg 3, 01326 Dresden, Fachlos 27 Freianlagen

3.4 Vergabenummer: 2021-GB111-00161 85. Grundschule, Energetische Sanierung, Radeburger Straße 168, 01109 Dresden, Fachlos 06 – Rohbau Außen

3.5 Vergabenummer: 2022-GB111-00002 85. Grundschule Energetische Sanierung, Radeburger Straße 168, 01109 Dresden, Fachlos 08 Abdichtung

3.6 Vergabenummer: 2021-GB111-00162 85. Grundschule Sporthalle, Radeburger Straße 168, 01109 Dresden, Fachlos 04 – Holzbauarbeiten

3.7 Vergabenummer: 2021-GB111-00164 85. Grundschule Sporthalle, Radeburger Straße 168, 01109 Dresden, Fachlos 03 – Rohbauarbeiten

3.8 Vergabenummer: 2021-GB111-00158 46. Oberschule Ersatzneubau 2-Feld-Sporthalle, Erlweinstraße 6a, 01069

Dresden, Fachlos 030 – Freianlagen und Gründach

3.9 Vergabenummer: 2021-65-00388 Ersatzneubau mit vorgezogenem Abbruch Kita Farbenwelt, Nöthnitzer Straße 40 h, 01187 Dresden, Fachlos 03 – Gebäude

3.10 Vergabenummer: 2022-65-00008 Ersatzneubau mit vorgezogenem Abbruch Kita Farbenwelt, Nöthnitzer Straße 40 h, 01187 Dresden, Fachlos 02 – Medientechnische Erschließung

3.11 Vergabenummer: 2022-65-00014 Ersatzneubau Kita Riesaer Straße, Riesaer Straße 9-11, 01129 Dresden, Fachlos 17 – Tischlerarbeiten Einbaumöbel

3.12 Vergabenummer: 2021-65-00394 Interimsbau – Mietcontainer zur Auslagerung, Zum Bahnhof 5, 01108 Dresden, Fachlos 02 – Errichtung MRE

3.13 Vergabenummer: 2022-65-00007

Stadtbezirksamt Cotta – Sanierung, brandschutztechnische Ertüchtigung und Umbau, Lübecker Straße 121, 01157 Dresden, Fachlos 05 – Trockenbauarbeiten

3.14 Vergabenummer: 2021-65-00366 Instandsetzung und Modernisierung Ostflügel am Festspielhaus Hellerau, Karl-Liebkecht-Straße 56, 01109 Dresden, Fachlos 341 – Tischlerarbeiten Innen-/Außentüren

6 Dresdner Striezelmarkt 2022 – Festlegung der Anbietergruppen und der Verteilerschlüssel

■ **Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)**

am Donnerstag, 7. April 2022, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Projektvorstellung Motor Mickten

Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen. Zu beachten ist das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Veranstaltung. Die nächsten Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

■ Prohlis

am Montag, 4. April 2022, 17 Uhr, im Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Prohlis, hier: Ersatzneubau Gemeinschaftssitzecke auf dem Außengelände der Freiwilligen Stadtteilfeuerwehr Niedersedlitz

■ Unterstützung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Prohlis, hier: Fit im Park

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Prohlis, hier: Errichtung eines BIO-TOI-Holzhauses im Kleingartenverein „An der Windmühle e. V.“

■ Nutzungs- und Betreiberkonzept Bürgerhaus Prohlis

■ Fußverkehrsstrategie der Landeshauptstadt Dresden

■ Neustadt

am Montag, 4. April 2022, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3

■ Vorstellung Alaunpark, hier: Stand Planung Radwegbau, Vorbereitung Saison „Sauberer Alaunpark“

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt hier: Makroprojekt (Nr. Neu-015/22) Visualisierung ehem. Gasthaus Saloppe

■ Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastrasse hier: 1. Billigung der Abwägung 2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan 3. Billigung der Begründung zum geänderten Bebauungsplan-Entwurf 4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung

■ Klotzsche

am Montag, 4. April 2022, 18.30 Uhr, im LuftRAUM des Conference Centers im Flughafen Dresden Flughafenstraße

■ Antrag des Freien Musikverein Pau-

kenschlag e. V. zur Projektförderung „Musikalisches Stadtteilstück – 30 Jahre Freier Musikverein Paukenschlag“ gemäß Stadtbezirksförderrichtlinie

■ Antrag des Freunde und Förderer der FFW-Dresden Klotzsche e. V. zur Projektförderung „Klotzcher Winteraustreiben 2022“ gemäß Stadtbezirksförderrichtlinie

■ Bebauungsplan Nr. 3068, Dresden-Klotzsche Nr. 19, Königsbrücker Straße Nord hier: 1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

■ Fußverkehrsstrategie der Landeshauptstadt Dresden

■ Die Subventionierung öffentlicher Parkplätze beenden – Für eine Gleichbehandlung aller Mobilitätsformen sorgen

■ Schönfeld-Weißig

am Montag, 4. April 2022, 19.30 Uhr, in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291

■ Prioritäten des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig zur Berücksichtigung im Doppelhaushalt 2023/24

■ Straßenreinigungsgebührensatzung 2023/24

■ Verwendung von Verfügungsmitteln

■ DRK Kreisverband Dresden-Land e. V.: Kinder- und Jugendarbeit 2022

■ Ev.-luth. Kirchengemeinde Eschdorf: Kirmes und Dorffest Eschdorf 2022

■ Heimatverein Schönfelder Hochland e. V.: Erntedankfest zum 30-jährigen Bestehen Kleinbauernmuseum sowie Zuschuss erhöhte Betriebskosten 2022

■ Plauen

am Dienstag, 5. April 2022, 17.30 Uhr, in der Aula/Mensa des Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasiums Dresden, Bernhardstraße 18

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Plauen; hier: „Metallrestauratorische Arbeiten und Ergänzungen für die Gruft Seydlitz und Kurzbach“ durch Verband der Annenfriedhöfe Dresden

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Plauen; hier: „Dorffest Altcoschütz“

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie

■ Instandsetzung Fußweg „Am Eismurmlager“ – Beleuchtung, Stützmauer/Treppe, Weg im Wald, Planungskosten

■ Südpark – Weg zwischen Mittelplatz und Kohlenstraße

■ Fußverkehrsstrategie der Landeshauptstadt Dresden

■ Pieschen

am Dienstag, 5. April 2022, 18 Uhr, im Vereinsheim des Kleingarten-Verein (KGV) „Sommerfrische“ e. V., Stöckelstraße 96

■ Beschlussfassung zur Liste der zu reinigenden Straßen im Stadtbezirk Pieschen gemäß Straßenreinigungsgebührensatzung 2023/2024

■ Vorschlag zur Straßenbenennung vier neuer öffentlicher Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110.6, Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße

■ Verkauf von Flurstücken der Gemarkung Kaditz

■ Fußverkehrsstrategie der Landeshauptstadt Dresden

■ Ergebnisse der gesamtstädtischen Voruntersuchung (Screening) zum Erfordernis von Detailuntersuchungen für die Ausweisung sozialer Erhaltungs-satzungen

■ Altstadt

am Mittwoch, 6. April 2022, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11

■ Vorstellung ESF-Gebiete Johannstadt und Friedrichtstadt und EFRE-Gebiet Johannstadt

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt hier: Makroprojekt (Nr. Alt-008/22) Stadtteil-Treffpunkt.Zero

■ Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße hier: 1. Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan 2. Billigung des Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan-Vorentwurf 3. Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens

■ Loschwitz

am Mittwoch, 6. April 2022, 18 Uhr im Stadtbezirksamt Loschwitz, Foyer, Grundstraße 3

■ Einrichtung intermodaler Mobilitätspunkte der Dresdner Verkehrsbetriebe im Stadtbezirk Loschwitz

■ Fußverkehrsstrategie der Landeshauptstadt Dresden

■ Die Subventionierung öffentlicher Parkplätze beenden – Für eine Gleichbehandlung aller Mobilitätsformen sorgen!

■ Konzept zur „Erhöhung der Lebensqualität in Stadtvierteln und Verringerung der Auswirkungen des Kfz-Verkehrs“

■ Unterstützung von Reinigungsaktionen im Stadtbezirk Loschwitz 2022

Live-Übertragung: www.dresden.de/stream

■ Leuben

am Mittwoch, 6. April 2022, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Leuben

■ Putjatins Garten 2022

■ Bau einer mobilen Sprayer- bzw. Graffitiwand

■ Urban Art Gestaltungen im Stadtbezirk Leuben im Jahr 2022

■ Informationsflyer über die Radwegkirche Zschachwitz

■ Stadtteilstück „Zschachwitzer Dorfmeile“ im Mai 2022

■ Cotta

am Donnerstag, 7. April 2022, 18 Uhr, in der Aula des Gymnasiums Cotta, Cossebauder Straße 35

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie; hier: Fortführung/Abschluss der Untersuchungen zur Verkehrskonzeption Löbttau

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Cotta

■ „Unvergessen“: Projekt zur Konservierung von Persönlichkeitsgeschichten zur späteren Publikation Neuer Annenfriedhof: Lothar Barke und Paul Büttner

■ Nachfertigung und Austausch von Gips-Zierelementen am Camposanto des Neuen Annenfriedhofs

■ Fußverkehrsstrategie der Landeshauptstadt Dresden

Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

■ Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) hat am 7. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Mittelverwendung aus dem im Zuge der Fusion ENSO/DREWAG gebildeten Innovationsbudget V1273/21

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) bestätigt die konkrete Mittelverwendung gemäß Beschlusspunkt 3. d) des Stadtratsbeschlusses zu V1005/21 vom 23. September 2021 (SR/029/2021) gemäß Anlage 1. Die Mittelbereitstellung gemäß Anlage 1 umfasst das Haushaltsjahr 2022 und die Fortschreibung des Finanzplanes für das Jahr 2023.

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 9. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Lausa (Baufeld 2 b) V1233/21

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Teilfläche des Flurstücks 505/17 der Gemarkung Lausa mit einer Größe von etwa 6.300 m² an den in der Anlage 1 der Vorlage benannten Erwerber zu einem Kaufpreis in Höhe von 555.000 Euro beziehungsweise zu dem zum Zeitpunkt des Verkaufs aktuellen Bodenwert zu veräußern. Im Kaufpreis ist der Ablösebetrag für die Erschließung in Höhe von 76.381,69 Euro enthalten.

Verkauf von (Teil-) Flurstücken an der Reicker Straße V1277/21

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Flurstücke 280/2, T. v. 282/8, T. v. 282 b, T. v. 281 b und T. v. 276 jeweils der Gemarkung Schrehlen mit einer Gesamtgröße von circa 16.542 m² an den in Anlage 1 der Vorlage genannten Käufer zu einem vorläufigen Kaufpreis von 440.577,00 Euro zu verkaufen.

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 16. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen Vergabenummer: 2021-4012-00077, Unterhalts- und Grundreinigung, Vitzthum-Gymnasium, Paradiesstraße 35, 01217 Dresden, V1473/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Gegenbauer Service GmbH, Paul-Robeson-Straße 37, 10439 Berlin, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben Vergabenummer: 2021-65-00322, Instandsetzung und Modernisierung am Festspielhaus Hellerau, Karl-Liebkecht-Straße 56, 01109 Dresden, Fachlos 340 – Tischlerarbeiten Holzfenster, V1435/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Auerbach und Hahn GmbH, Zum Teich 6, 01723 Wilsdruff, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-65-00355, Instandsetzung und Modernisierung Ostflügel am Festspielhaus Hellerau, Karl-Liebkecht-Straße 56, 01109 Dresden, Fachlos 322 – Trockenbauarbeiten, V1469/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Jaeger Ausbau GmbH + Co KG Dresden, Pothoffstraße 3, 01159 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-65-00367, Gymnasium Dresden-Plauen, Ersatzneubau Doppelsporthalle, Coschützer Straße 18, 01187 Dresden, Fachlos 14 – Prallwand, V1437/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma VHB Vereinigte Holzbaubetriebe, Grüntenstraße 5, 87789 Worringen, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-65-00374, Neubau erweiterte Einfeld-Sporthalle (TO 1), Umbau Bestands-Sporthalle (TO2), Umbau Speiseraum/Anbau eines Aufzuges (TO 3), 51. Grundschule, Rosamenzer-Straße 24, 01309 Dresden, Fachlos 46 – Elektro, V1438/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma FAE Elektrotechnik GmbH & Co. KG, August-Bebel-Straße 39, 01809 Heidenau, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-65-00381, 113. Grundschule – Ersatzneubau Zweifeld-Sporthalle, Georg-Nerlich-Straße 1, 01307 Dresden, Fachlos 61 – Außenanlagen, V1475/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Natur + Stein Landschaftsbau GmbH, Lutherstraße 5 a, 01705 Freital, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-GB111-00159, 85. Grundschule, Energetische Sanierung, Radeburger Straße 168, 01109 Dresden, Fachlos 01 – Baustelleneinrichtung, V1444/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma HSD GmbH, An der Eisenbahn 7, 01099 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-6615-00070, Ausbau K6206, Hauptstraße und Bergstraße, 2. BA (SW), 01328 Dresden, Los 1 – Straßen- und Tiefbau, V1439/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Bistra Bau GmbH & Co. KG, Dresdener Straße 63, 01877 Schmölln-Putzkau, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-6615-00073, Umbau Altmarkt, 01067 Dresden, Los 1 – Pflaster-, Tiefbau- und Versorgungsnetz, V1440/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Bietergemeinschaft BiGe Eurovia VBU + Strabag AG + Wolff & Müller,

Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Wilhelm-Rönsch-Straße 2, 01454 Radeberg, entsprechend Vergabevorschlag.
Vergabenummer: 2021-6615-00074, Goppelner Straße zwischen Stadtgrenze und Burgstädter Straße, 01219 Dresden, Los 1 – Verkehrsbau, V1441/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma STRABAG Dir. Sachsen/Thüringen Bereich Ostsachsen, Radeburger Straße 28, 01129 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-6615-00078, 01069/01187 Dresden, Stadtbahn 2020, Teilabschnitt (TA)1.2 – Nossener Brücke/Nürnberger Straße, Los 4.1 – Ertüchtigung Zwickauer Straße zwischen Würzburger Straße und Hahnebergstraße incl. Ausbau im Brückenschatten und Bau Fernwärme, V1442/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Teichmann Bau GmbH, Meißner Straße 23, 01723 Wilsdruff, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-6615-00080, 01219 Dresden, Stadtbahn 2020 – TA 1.4, Verlegung der Straßenbahntrasse von der Franz-Liszt-Straße/Wasstraße in die Tiergartenstraße-Oskarstraße, Los 40 – Verkehrsanlagen Altstrehlen, V1443/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma STRABAG AG Dir. Sachsen/Thüringen Bereich Ostsachsen, Radeberger Straße 28, 01129 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: DVB 2021-13-087, Grundhafte Erneuerung der Gleischleife Kleinzschwitz inkl. barrierefreier Haltestellen für Bus und Bahn, Los 1 – Gleis-, Straßen- und Tiefbau – Ausschreibung Dritter: Dresdner Verkehrsbetriebe, V1460/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma BG Eiffage Infra-Ost GmbH/Rhomberg Sersa Deutschland GmbH, Steinbruchweg 2, 01723 Wilsdruff, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-673-00027, Rosenstraße Mehrgenerationenangebot, Rosenstraße in 01067 Dresden, Leistung – Garten- und Landschaftsbau, V1474/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Mörbe & Co. GmbH, Ortsteil Neupurschwitz Nr. 19, 02627 Kubschütz, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen/Konzessionen Vergabenummer: 2021-GB113-00021, Fachplanung Tragwerk gem. § 51 i. V. m. Anlage 14 HOAI für die Sanierung, Funktions- und Kapazitätserweiterung der Margon Arena Dresden, Lph. 2 bis 6, stufenweise Beauftragung, V1445/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Leonhardt, André und Partner, Beratende Ingenieure VBI AG, Cottaer Straße 2, 01159 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-GB113-00023, Fachplanung Technische Ausrüstung gem. § 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI

für die Sanierung, Funktions- und Kapazitätserweiterung der Margon Arena Dresden, Lph 1 bis 9, stufenweise Beauftragung, V1446/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma HAUPT Ingenieurgesellschaft für technische Gebäudeausrüstung mbH, Berliner Straße 81 A, 04129 Leipzig, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-GB113-00010, Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Thematischen Weihnachtsmarktes einschließlich einer Jahreswechsellveranstaltung auf dem Neumarkt, V1464/22

Den Zuschlag für die o. g. Leitung erhält die Firma Neuland Zeitreisen, Schloßberg 2, 01796 Struppen/Ortsteil Thürmsdorf, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-GB113-00011, Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Thematischen Weihnachtsmarktes auf der Prager Straße, V1465/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Event-Agentur Schröder GmbH, Zur Messe 9 a, 01067 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-GB113-00012, Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Thematischen Weihnachtsmarktes einschließlich einer Jahreswechsellveranstaltung auf der Hauptstraße/Jorge-Gomondai-Platz, V1466/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Plan de Saxe GmbH, Könnertitzstraße 15, 01067 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2021-GB113-00013, Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Thematischen Weihnachtsmarktes auf dem Taschenberg, V1467/22

Den Zuschlag für o. g. Leistung erhält die Firma Zweite Willy Vanilli UG & Co KG (haftungsbeschränkt), Helmut-Schön-Allee 2, 01069 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

ratsinfo.dresden.de



Mit UR-Nr. 1367
des Notars Lürken wurde der
**Männergesangsverein
Wilschdorf 1883 e.V.**

beim Vereinsregister
zur Löschung angemeldet.

Hiermit erfolgt
„Gläubigeraufruf“.

Die Gläubiger werden gebeten,
ihre Ansprüche beim Liquidator

Roland Hillwig
01109 Dresden, Waldhofstr. 7d
zu melden.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

■ Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle

Sachbearbeiter Brückenaufsicht (m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. 66220304

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. 3 Jahren als Straßenwärter (m/w/d)
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 4. April 2022

■ Im Bauaufsichtsamt ist die Stelle

Sachgebietsleitung Bauaufsicht – Ingenieur, Hochbau/Architektur (m/w/d)
Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. 63220102

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (vorzugsweise im Bereich Hochbau) oder Architektur
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 8. April 2022 (Verlängerung)

■ Im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ist die Stelle

Sachgebietsleiter Abfallwirtschaft – Ingenieur (m/w/d)
Entgeltgruppe 12
Chiffre-Nr. 67220301

ab 1. September 2022 unbefristet sowie zuvor für einen Wissenstransfer zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene technisch-ingenieur-

wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Recycling und Entsorgungsmanagement oder vergleichbare Fachrichtung
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 15. April 2022

■ Im Haupt- und Personalamt ist die Stelle

Sachbearbeiter IT (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 10220303

ab sofort befristet als Abwesenheitsvertretung mit der Option der unbefristeten Übernahme zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Ausbildung in der Fachrichtung Fachinformatik oder ähnliche Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 1. April 2022

■ Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle

Planungsingenieur für Verkehrsbauvorhaben (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66220305

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in den Fachrichtungen Verkehrswesen oder Bauwesen
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 8. April 2022

■ Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle

Brückenplanungs- und -bausteuerer – Ingenieur (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66220306

ab 1. Dezember 2022 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, konstruktiver Ingenieurbau oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 8. April 2022

■ Im Amt für Stadtplanung und Mobilität ist die Stelle

Sachgebietsleiter Individualverkehr (m/w/d)
Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. 61220302

ab 1. Oktober 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) vorzugsweise der Fachrichtung Verkehrswirtschaft/-ingenieurwesen oder vergleichbare Fachrichtung mit Schwerpunkt Verkehr
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 2. Mai 2022

■ Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung ist die Stelle

Abteilungsleiter Liegenschaftsmanagement (m/w/d)
Entgeltgruppe 14
Chiffre-Nr. 65220301

ab 1. Oktober 2022 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Immobilienwirtschaft, Rechtswissenschaften, Bauingenieurwesen oder vergleichbar bzw. eine laufende Qualifizierungsmaßnahme, die dem vorgenannten Anforderungsprofil entspricht
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 8. April 2022

■ Im Amt für Kultur und Denkmalschutz ist die Stelle

Sachbearbeiter Marketing (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 41220301

ab 1. April 2022 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. 3 Jahren in der Fachrichtung Dialogmarketing, Marketingkommunikation oder vergleichbarer Fachrichtung
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 5. April 2022 (Verlängerung)

■ Im Bauaufsichtsamt ist die Stelle

Gruppenleiter Haushalt/Finanzen (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 63220202

ab 1. Juni 2022 unbefristet zu besetzen
Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, A-II-Lehrgang entspricht
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 15. April 2022 (Verlängerung)

.....
bewerberportal.dresden.de

Zensus 2022: Ehrenamtliche Interviewer gesucht

Ab dem 15. Mai starten die Befragungen zum Zensus 2022. Die örtliche Erhebungsstelle Dresden ist eine von 48 Erhebungsstellen im Freistaat Sachsen, die das Statistische Landesamt des Freistaates bei der Vorbereitung und Umsetzung des Zensus unterstützt.

Für die Befragung der Dresdner Haushalte werden dringend ehrenamtliche Interviewerinnen und Interviewer, sogenannte Erhebungsbeauftragte, gesucht. Sie führen ab Mitte Mai bis Ende Juli kurze persönliche Interviews mit den Auskunftspflichtigen Personen durch. Zum vorab angekündigten Termin stellen sie vor Ort Fragen zur Person und übergeben Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen. Vor Beginn ihrer Tätigkeit erhalten die Erhebungsbeauftragten eine Schulung und eine Aufwandsentschädigung von durchschnittlich 450 Euro. Personen, die den Zensus 2022 in Dresden als Interviewerin oder Interviewer unterstützen möchten, können sich unter www.dresden.de/Zensus für diese Tätigkeit registrieren lassen. Informationen und Kontaktadressen anderer Erhebungsstellen sind unter www.zensus.sachsen.de aufgelistet.

Mit dem statistischen Großprojekt werden alle zehn Jahre Daten zur Bevölkerungsstruktur und Wohnungssituation in Deutschland erfasst. Hinter der regelmäßigen Bestandsaufnahme verbirgt sich ein konkreter Nutzen: Die Zukunft planbar zu machen. Der Zensus gliedert sich in eine Bevölkerungszählung sowie in eine Gebäude- und Wohnungszählung. Erfasst wird nicht nur, wie viele Menschen in Deutschland leben, sondern auch wie und wo sie wohnen. Nicht nur für kommunale Planungsvorhaben spielen die diese Daten eine wichtige Rolle, sondern auch für die Verfahren und Abläufe unserer Demokratie. Zum Beispiel werden Wahlkreise anhand der Bevölkerungsstruktur eingeteilt. Ebenso werden die Stimmverteilung im Bundesrat oder die Zuweisung von Finanzmitteln anhand dieser berechnet.

.....
www.dresden.de/Zensus
www.zensus.sachsen.de



Instandsetzung Fußweg Toeplerstraße

■ **Blasewitz**
Bis voraussichtlich Freitag, 8. April, setzt das Straßen- und Tiefbauamt die östliche Gehbahn der Toeplerstraße in Höhe Toeplerpark sowie in Höhe der Hausnummern 3 bis 7 instand.

Die Fahrbahn wird abschnittsweise halbseitig gesperrt. Die Sperrungen können umfahren werden. Eine Zufahrt zu den Grundstücken im gesperrten Bereich können Anwohner mit der Baufirma vor Ort besprechen. Die betreffenden Fußwegabschnitte werden voll gesperrt. Fußgänger nutzen den gegenüberliegenden Weg.

Die Firma Weishaupt Straßen- und Tiefbau GmbH aus Freital führt die Maßnahme durch. Die Kosten betragen rund 30.000 Euro.



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt elf Wohneinheiten und drei Stellplätzen, 2. Tektur: Änderung bzgl. Anzahl (nun insgesamt drei Geräte) und Typ der Wärmepumpen“

Ockerwitzer Straße 23; Gemarkung Cotta; Flurstücke 103/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 10. Februar 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/05904/19-EG02 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt elf Wohneinheiten und drei Stellplätzen, 2. Tektur: Änderung bzgl. Anzahl (nun insgesamt drei Geräte) und Typ der Wärmepumpen auf dem Grundstück:

Ockerwitzer Straße 23;
Gemarkung Cotta, Flurstücke 103/1

wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben

genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6731, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 37 68, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 31. März 2022

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Redaktionsschluss:
dienstags der Vorwoche

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen und -sonderveröffentlichungen
DDV Sachsen GmbH
DDV Media
Ostra-Allee 20
01067 Dresden
Telefon (03 51) 48 64 48 64
Telefax (03 51) 48 64 29 24
E-Mail DresdnerAmtsblatt@ddv-mediengruppe.de
www.ddv-media.de

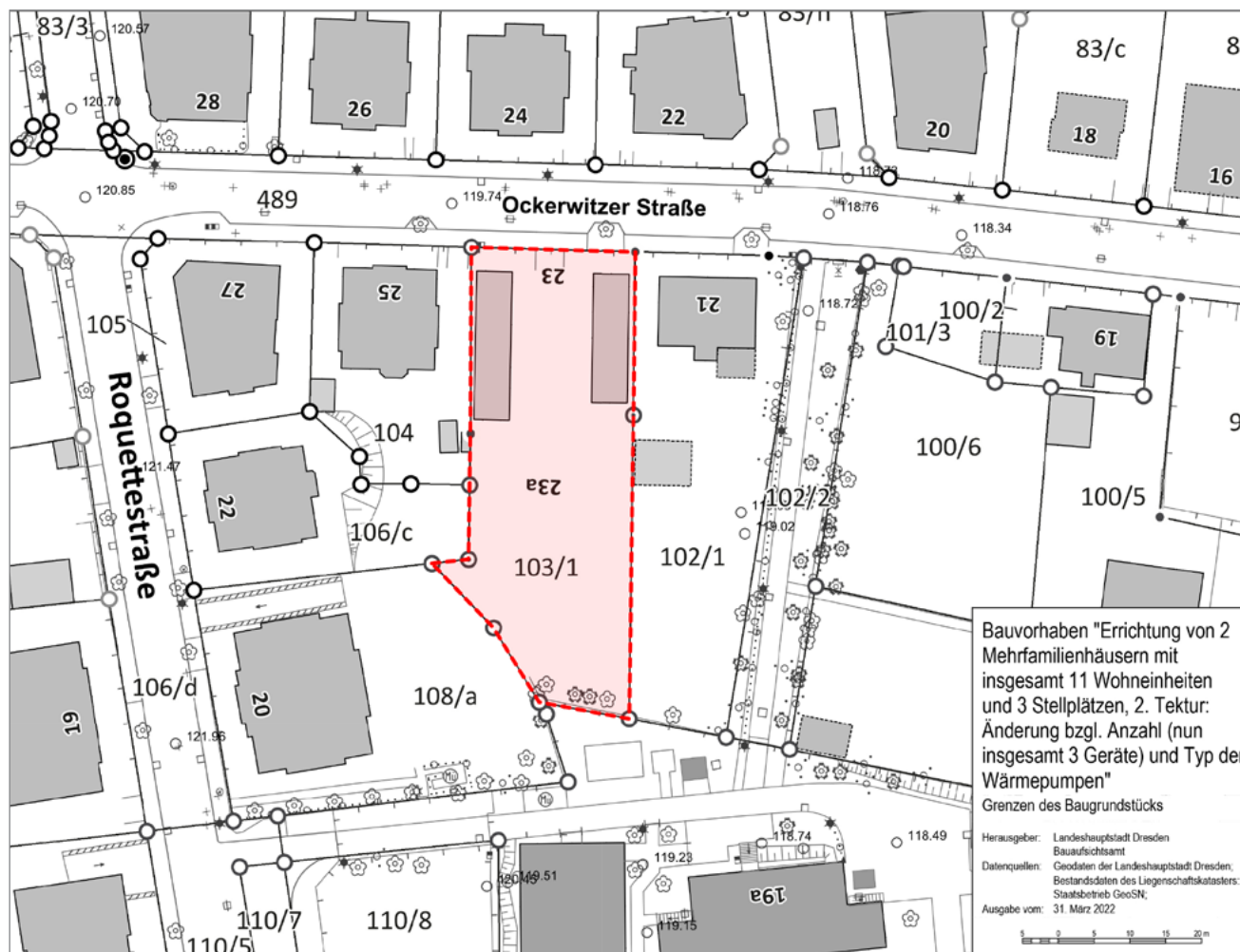
Druck
DDV Druck GmbH,
Dresden

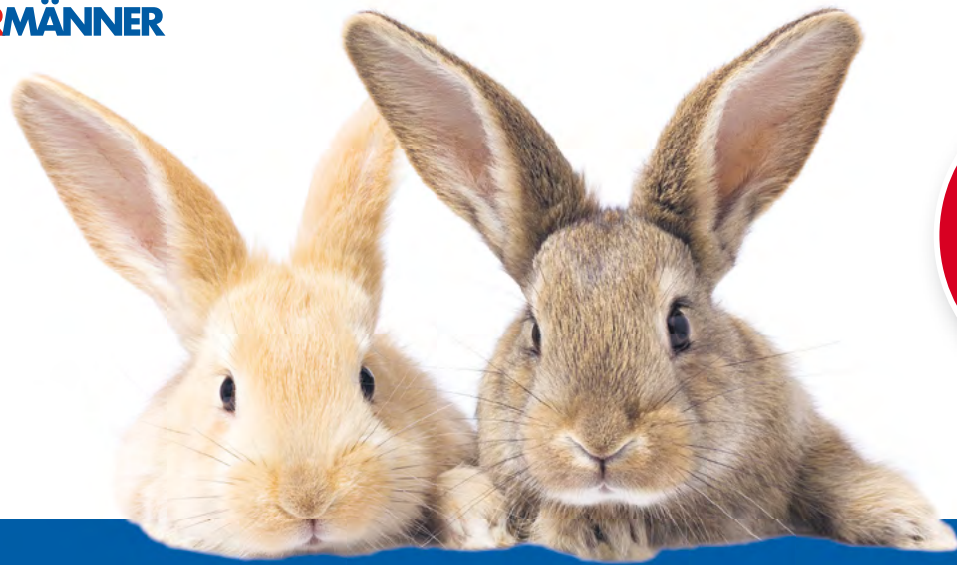
Vertrieb
Media Logistik GmbH,
Dresden

Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:
Das Abonnement kostet 66,34 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Porto und Versand. Die Aufnahme eines Abonnements ist monatlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei der Media Logistik GmbH nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf

www.dresden.de/amtsblatt





Gleich
gratis
Probetragen
vereinbaren!

Lauscher gespitzt!

Bei den Hörmännern gibt es neben einem **gratis Hörtest** auch **gratis Probetragen**.

HÖRGERÄTE UND HÖRAKUSTIK

Hauptstraße 18/20 | 01640 COSWIG
03523-7743822



Stadthaus

HEUBNERSTRASSE

I4^A


GAMMA IMMOBILIEN[®]

GAMMA-IMMOBILIEN.DE

VERKAUFS-
START

